



ADVISER I FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV)

Verkaufsprospekt

Stand: 30. November 2018

INHALT

1. Einleitende Bemerkungen	3
Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika	5
2. Technische Übersicht	6
3. Allgemeine Anlageziele und Anlage-beschränkungen	8
4. Anlagetechniken und Anlageinstrumente	16
5. Anlagerisiken	17
6. Risikomanagement	27
7. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft	28
8. Verwaltungsgesellschaft	32
9. Portfolioverwalter	34
10. Verwahrstelle	34
11. Zentralverwaltung / Register- und Transferstelle	38
12. Vertriebsstellen	38
13. Aktien der Gesellschaft, Nominee	39
14. Ausgabe von Aktien	40
15. Rücknahme von Aktien	42
16. Umtausch von Aktien	44
17. Bekämpfung von Market Timing und LateTrading	45
18. Dividendenpolitik	45
19. Bestimmung des Netto- Inventarwertes	46
20. Kosten	48
21. Verwendung von Vergleichsindizes	49
21. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre	50
22. Mitteilungen an die Aktionäre	52
23. Einsicht in Dokumente	53
ADVISER I FUNDS – Albrech & Cie. Optiselect Fonds	54
Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	60
Hinweise für Anleger in der Republik Österreich	62

VERKAUFSPROSPEKT

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Käufer zusätzlich der Halbjahresbericht zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Aktien sind der aktuell gültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die beigefügte Satzung. Durch den Kauf einer Aktie erkennt der Aktionär den Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), die Satzung sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Es ist nicht gestattet, von Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und Satzung abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die vom aktuellen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und der Satzung abweichen.

Der Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und die Satzung, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Documents*) sowie die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und der Vertriebsstelle kostenfrei erhältlich. Weitere Informationen sind jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Für den Fonds kann auch ein Basisinformationsblatt gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 erstellt werden, welches dann anstelle der wesentlichen Anlegerinformationen am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und etwaigen Vertriebsstellen kostenfrei erhältlich ist, auf der Internetseite www.axxion.lu abgerufen werden kann und dem Aktionär auf Wunsch in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

Die Datenschutzerklärung, welche die Anleger über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die zustehenden Rechte im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die zum 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, informiert, ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.axxion.lu/de/datenschutz.html> abrufbar.

Der Anlagefonds ist nach Luxemburgischen Recht in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital aufgelegt.

1. Einleitende Bemerkungen

Die Gesellschaft bildet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW"), im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer gültigen Fassung ("OGAW-Richtlinie"); gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde als „société anonyme“ gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet. Die Investmentgesellschaft überträgt die Verwaltung gemäß Richtlinie 2009/65/EG auf eine Verwaltungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat hat die Axxion S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie vorwiegend in Mitgliedstaaten der Europäischen Union öffentlich zu vertreiben.

Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt im Rahmen des laufenden (Ausgabe-) Angebots von Aktien an der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital ADVISER I FUNDS, SICAV ("Gesellschaft" bzw. „Investmentgesellschaft“).

Die angebotenen Aktien ("Aktien") sind solche der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens, die über die in diesem Verkaufsprospekt bezeichneten Vertriebsstellen zur Zeichnung angeboten werden. Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Verkaufsprospektes (mit jeweiligen Anhängen) in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht sowie dem zuletzt erschienenen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen. Die Veröffentlichung des Verkaufsprospektes erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit dem Angebot von Aktien an denjenigen Teilfonds, welche zum Zeitpunkt der Auflage des Verkaufsprospektes bestehen.

Die Aktien an diesen Teilfonds werden zu den Preisen ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht, die sich aus der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie für den betreffenden Teilfonds ergeben (vgl. hierzu die Abschnitte "Ausgabe von Aktien", "Rücknahme von Aktien" und "Umtausch von Aktien").

Der Verkaufsprospekt gliedert sich dementsprechend in einen Allgemeinen Teil, der die für sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält, und in einen oder mehrere Anhänge, welche die einzelnen Teilfonds beschreibt und die jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen enthält. Der Verkaufsprospekt enthält in den jeweiligen Anhängen alle aktivierten Teilfonds und steht am Sitz der Gesellschaft sowie bei den nationalen Vertretern für die Anleger zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Zeichner von Aktien, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (mit jeweiligen Anhängen) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstigen Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtliche und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

Potentielle Käufer von Aktien sind gehalten, sich über die relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst zu informieren.

Die Investmentgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGAW investiert hat, welche die Investition in ihrem eigenen Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGAW geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat sämtliche notwendige Vorkehrungen getroffen, dass der Verkaufsprospekt zum Zeitpunkt seiner Auflage über sämtliche in ihm behandelte wesentlichen Fragen zutreffend und genau Auskunft gibt. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder akzeptieren ihre Haftung in dieser Hinsicht.

Niemand ist ermächtigt, andere Informationen als die im Verkaufsprospekt und in den in diesen erwähnten Unterlagen enthaltenen Informationen zu erteilen. Sämtliche Auskünfte, welche von einer in dem Verkaufsprospekt nicht erwähnten Person erteilt werden, sind als nicht genehmigt zu betrachten.

Die in dem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen gelten zum Zeitpunkt seiner Auflage als zutreffend; sie können zu gegebener Zeit aktualisiert werden, um wichtigen seither erfolgten Veränderungen Rechnung zu tragen. Diesbezüglich wird jedem potentiellen Zeichner von Aktien empfohlen, sich bei der Gesellschaft nach eventuellen Veröffentlichungen eines neueren Verkaufsprospektes zu erkundigen.

Jegliche Bezugnahme auf „EURO“, „GBP“, „JPY“ und „USD“ in dem Verkaufsprospekt betrifft die jeweilige gesetzliche Währung in den Mitgliedsstaaten der einheitlichen europäischen Währung, dem Vereinigten Königreich, in Japan bzw. den Vereinigten Staaten.

Jegliche Bezugnahme auf "Bankarbeitstag" bezieht sich auf einen Tag, an welchem die Banken in Luxemburg-Stadt zum ordentlichen Geschäftsbetrieb allgemein geöffnet sind.

Hinweise für Anleger mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika

Die Aktien der Investmentgesellschaft sind und werden nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („U.S. Securities Act of 1933“) oder nach den Börsengesetzen einzelner Bundesstaaten oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) oder ihrer Hoheitsgebiete oder anderer sich entweder in Besitz oder unter Rechtsprechung der USA befindlichen Territorien einschließlich des Commonwealth Puerto Rico (die „Vereinigten Staaten“) zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Investmentgesellschaft ist und wird nicht nach dem US-amerikanischen Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung (Investment Company Act of 1940) oder nach den Gesetzen einzelner Bundesstaaten zugelassen beziehungsweise registriert.

Die Aktien der Investmentgesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch direkt oder indirekt, an eine oder zu Gunsten einer US-Person im Sinne der Definition in Regulation S des Wertpapiergesetzes („US-Person“) übertragen, angeboten oder verkauft werden.

Antragsteller müssen gegebenenfalls darlegen, dass sie keine US-Person sind und Aktien weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Register- und Transferstelle Kenntnis davon erlangen, dass es sich bei einem Aktionär um eine US-Person handelt oder die Aktien zugunsten einer US-Person gehalten werden, so steht den vorgenannten Gesellschaften das Recht zu, die unverzügliche Rückgabe dieser Aktien zum jeweils gültigen und letztverfügbaren Aktienwert zu verlangen.

2. Technische Übersicht

ADVISER I FUNDS

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(société d'investissement à capital variable, SICAV)

Handelsregister Luxemburg B 74 992

1B, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach

Verwaltungsrat

Stephan Albrech
Vorstand Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG, Köln

Thomas Amend
Geschäftsführung Axxion S.A., Grevenmacher

Ulrik Møller

Verwaltungsgesellschaft

Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Eigenkapital per 31. Dezember 2017: 5.913.623,- EUR

Verwahrstelle

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Zentralverwaltungsstelle / Register und Transferstelle

navAXX S.A.
17, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Zahlstelle in Luxemburg

Banque de Luxembourg S.A.
14, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg

Informationsstelle in Deutschland

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Vertriebsstelle

Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG
Breite Straße 161-167
D-50667 Köln

Portfolioverwalter

Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG
Breite Straße 161-167
D-50667 Köln

3. Allgemeine Anlageziele und Anlagebeschränkungen

A. Allgemeine Anlageziele

Grundsätzliches Ziel der Gesellschaft ist es, seinen Aktionären eine möglichst hohe Wertentwicklung des angelegten Kapitals bei gleichzeitig weitgehender Risikostreuung zu ermöglichen.

Die weiteren spezifischen Anlageziele der einzelnen Teilfonds sind im jeweiligen Anhang des Teilfonds unter dem Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben.

Die Entwicklung des Netto-Inventarwertes der Aktien unterliegt den für Wertpapieranlagen typischen Risiken und Schwankungen, weshalb das Erreichen der Anlageziele nicht garantiert werden kann. Sowohl die Netto-Inventarwerte der Aktien, als auch die Erträge können somit steigen, aber auch fallen.

B. Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat legt für jeden Teilfonds die Anlagepolitik nach dem Grundsatz der Risikostreuung fest. Die nachfolgend aufgeführten "Allgemeinen Grundsätze" finden auf alle Teilfonds der Gesellschaft Anwendung.

C. Allgemeine Grundsätze

Allgemein richtet sich die in jedem Teilfonds zu verfolgende Anlagepolitik nach den nachfolgend aufgeführten Regeln:

1. Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich zusammen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und/oder
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ("EU") gehandelt werden, sofern dieser Markt anerkannt, für das Publikum offen und geregelt und seine Funktionsweise ordnungsgemäß ist und/ oder
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Wertpapierbörse oder dieses geregelten Marktes in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist und/oder
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - deren Ausgabebedingungen die Verpflichtung zu einer amtlichen Notiz an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem anderen geregelten Markt gemäß vorstehend (b) und (c) enthalten
 - sie spätestens ein Jahr nach Emission dort zum amtlichen Handel zugelassen werden und/oder

- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt 10% seines Sondervermögens in Anteilen anderer OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf und/oder
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind und/oder
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikel 41, Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seiner Satzung genannten Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden, und
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und/oder

- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des aktuellen Gesetzes fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlichen-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds die nachfolgend beschriebenen Geschäfte ausführen.

- a) Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als den unter 1. (a) bis (h) beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen
- b) Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds flüssige Mittel und sonstige, flüssigen Mitteln ähnliche Instrumente (einschließlich Geldmarktinstrumente, die regelmäßig gehandelt werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet) für bis zu 100% des Nettovermögens dieses Teilfonds halten. Die Anlage in Geldmarktinstrumenten wird nur insoweit erfolgen, als solche Geldmarktinstrumente den Anforderungen des Punktes 1. h) entsprechen.
- c) Die Gesellschaft kann, für einen vorübergehenden Zeitraum, Kredite bis zu einem Betrag von 10% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds aufnehmen.

- d) Die Gesellschaft kann Devisen im Rahmen von "back to back"- Darlehen erwerben.
- e) Die Gesellschaft kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") unter Beachtung der folgenden Anlagebeschränkungen erwerben:
 - Die Gesellschaft darf Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des o.g. Punktes 1. e) erwerben, sofern er höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.
 - Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

3. Im Übrigen wird die Gesellschaft für jeden der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Die Gesellschaft kann ihr Vermögen nicht in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten anlegen, soweit die nachfolgend beschriebenen Anlagebeschränkungen überschritten werden:
 - (i) Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Darüber hinaus darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften der Gesellschaft mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) ist, 10% des Nettovermögens eines Teilfonds
 - und ansonsten 5% des Nettovermögens eines Teilfonds
 - (ii) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen die Gesellschaft jeweils mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds anlegt, darf 40% des Wertes des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen. Ungeachtet der Einzelobergrenzen des vorstehenden Punktes (a)(i) darf die Gesellschaft bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in einer Kombination aus
 - von einer einzigen Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen von einer einzigen Einrichtung und/oder
 - von einer einzigen Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
 investieren.

- (iii) Die vorstehend unter (a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann auf ein Maximum von 35% erhöht werden, sofern es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die durch einen Mitgliedstaat der EU, deren Gebietskörperschaften, durch einen Drittstaat oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in welchem mindestens ein Mitgliedstaat der EU Mitglied ist, begeben oder garantiert werden;
- (iv) Die vorstehend unter (a)(i) Satz 1 beschriebene Grenze kann für bestimmte Schuldverschreibungen auf ein Maximum von 25% erhöht werden, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutze der Inhaber solcher Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission solcher Schuldverschreibungen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerten angelegt werden, die in ausreichender Weise während der gesamten Laufzeit dieser Schuldverschreibungen die hieraus resultierenden Verbindlichkeiten abdecken und im Konkursfall des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Soweit die Gesellschaft mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in derartigen Schuldverschreibungen ein- und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert aller solcher Anlagen 80% des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds nicht überschreiten.

Die vorstehend unter (a) (iii) und (iiii) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der Anlagegrenze von 40% gemäß vorstehend (a) (ii) nicht berücksichtigt.

Die vorstehend in Abschnitt 3 (a) (i), (ii), (iii) und (iiii) beschriebenen Anlagegrenzen dürfen nicht kumuliert werden und aus diesem Grund können Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein- und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben im Sinne von Absatz 3 (a) (i), (ii), (iii) und (iiii) in keinem Fall 35% des Nettofondsvermögens eines jeden Teilfonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds kann zusammen 20% seines Nettoteilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe investieren.

Jeder Teilfonds eines Umbrellafonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, muss separat wie ein einziger Emittent angesehen werden, unter der Bedingung, dass das Prinzip der Trennung von Verpflichtungen der unterschiedlichen Teilfonds gegenüber Dritten zugesichert wird.

Die Teilfonds werden keine Wertpapierpensionsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierleihgeschäfte für Rechnung des jeweiligen Teilfondsvermögens im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Teilfonds keine Total Return Swaps oder andere Derivate mit denselben Eigenschaften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.

4. Abweichend von den vorstehend unter (a) (i), (ii) und (iii) beschriebenen Anlagegrenzen ist die Gesellschaft ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Nettovermögens eines jeden Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die durch einen Mitgliedstaat der EU oder seine Gebietskörperschaften, durch einen anderen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") oder durch internationale Organismen des öffentlichen Rechts, in denen ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist/sind, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere mindestens sechs verschiedenen Emissionen zugeordnet werden können und vorausgesetzt weiterhin, dass die ein- und derselben Emission zuzuordnenden Vermögenswerte 30% des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds nicht überschreiten.

- a) Es dürfen maximal 10% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens in Wertpapieren ein und desselben Emittenten angelegt werden.
- b) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds gemeinsam nicht mehr als 10% der von ein- und demselben Emittenten begebenen Schuldverschreibungen erwerben.
- c) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 25% der Anteile ein- und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.
- d) Die Gesellschaft darf für alle Teilfonds zusammen nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente ein- und desselben Emittenten erwerben.

Die vorstehend unter (a), (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter (b), (c) und (d) beschriebenen Anlagegrenzen finden keine Anwendung auf

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Mitgliedstaat der EU oder seine öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist, begeben oder garantiert werden;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, welche durch einen internationalen Organismus des öffentlichen Rechts, in dem ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) der EU Mitglied(er) ist/sind, begeben werden;
 - Aktien an einer Gesellschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist ("Drittstaat"), sofern diese Gesellschaft ihr Gesellschaftsvermögen im Wesentlichen in Werten von Emittenten aus diesem Staat anlegt und wenn auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Möglichkeit der Anlage in Werten von Emittenten aus diesem Staat bildet. Die vorstehende Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, sofern die Gesellschaft in dem Drittstaat in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt 3. (a) (i) bis (iii), 2 (e) und 3 (b), (c) und (d) niedergelegten Anlagegrenzen beachtet. Auf eine Überschreitung der in Abschnitt 3 (a) (i) bis (iii) und 2(e) niedergelegten Anlagegrenzen findet Absatz (l) entsprechende Anwendung.
 - von einer Investmentgesellschaft oder von mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilseigner ausüben.
- e) Die Gesellschaft darf keine Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Geschäfte mit Devisen sowie entsprechende Terminkontrakte und Optionen nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
 - f) Die Gesellschaft darf keine Anlagen tätigen, die eine unbegrenzte Haftung des Anlegers beinhalten.
 - g) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe auf Wertpapiere oder sonstige Geschäfte über Titel, die nicht in ihrem Eigentum stehen, vornehmen.
 - h) Die Gesellschaft darf keine Immobilien erwerben, außer wenn ein solcher Erwerb für ihre unmittelbare Geschäftstätigkeit unabdingbar ist.
 - i) Die Gesellschaft darf ihr Vermögen nicht für die feste Übernahme von Wertpapieren verwenden.
 - j) Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgeben.
 - k) Unbeschadet der Zulässigkeit des Erwerbs von Rentenwerten und anderen verbrieften Forderungen sowie der Inhaberschaft von Bankdepots darf die Gesellschaft keine Kredite vergeben oder Garantien für Dritte übernehmen. Die Gesellschaft darf aber bis zu 10% des Nettovermögens jedes Teilfonds in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen.
 - l) Die vorstehenden Anlagegrenzen können durch die Gesellschaft im Rahmen der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, soweit die Zeichnungsrechte sich in ihrem Vermögen befindlichen Wertpapieren beigefügt sind. Sofern eine Überschreitung der Anlagegrenzen unbeabsichtigt oder auf Grund der Ausübung von Zeichnungsrechten erfolgt, wird die Gesellschaft sich im Rahmen ihrer Verkäufe vorrangig zum Ziel setzen, diese Situation im Interesse der Aktionäre auszugleichen.

Die Gesellschaft richtet sich im Übrigen nach den folgenden Regeln:

Die Gesellschaft muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, dass mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; sie muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Sie muss den zuständigen Behörden entsprechend dem von diesen festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten OGAW die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den gesamten Nettoinventarwert seiner Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Die Gesellschaft darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der im Anhang I unter Punkt 3 (a) (iii) festgelegten Grenzen Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die im Anhang I unter Punkt 3 (a) genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Anlagen eines OGAW in indexbasierten Derivaten werden bei den vorgenannten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der im Anhang I unter Punkt 3 (a) genannten Vorschriften mit berücksichtigt werden.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft im Rahmen der gewissenhaften Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios und unter Beachtung der vorgenannten Anlagebeschränkungen in jedem Teilfonds Techniken und Instrumente verwenden, die sich auf Basiswerte im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder auf Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen beziehen.

4. Anlagetechniken und Anlageinstrumente

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

A. Optionen auf Wertpapiere

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert innerhalb einer bestimmten Frist zu einem im Voraus bestimmten Preis oder Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Gesellschaft kann Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Wertpapiere kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, diese Optionen werden (i) an einer Börse oder (ii) auf einem Geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt oder (iii) "Over-The-Counter" ("OTC") gehandelt mit Marktteilnehmern, die erstklassige, mit einem ausgezeichneten Rating bewertete Finanzinstitute sind, die auf solche Geschäfte spezialisiert und Marktteilnehmer in den OTC-Märkten sind.

B. Terminkontrakte und Optionen auf Finanzinstrumente

Ein Terminkontrakt im hier verstandenen Sinne besteht in der Verpflichtung, ein Wertpapier oder ein Finanzinstrument zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Abgesehen von frei gehandelten Zinsswaps und Optionen, die entsprechend den Bestimmungen unter vorstehend (A). gehandelt werden können, dürfen jegliche Transaktionen mit Terminkontrakten nur an einem Geregelten Markt durchgeführt werden. Unter den nachfolgend angeführten Bedingungen dürfen solche Geschäfte zu Sicherungsgeschäften ("Hedging") und zu anderen Zwecken durchgeführt werden.

a) Sicherungszwecke ("Hedging")

- (i) Als umfassende Absicherung gegen Risiken aus einer ungünstigen Marktentwicklung kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Börsenindices verkaufen. Mit derselben Zielrichtung kann die Gesellschaft Kaufoptionen auf Börsenindices verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Börsenindices kaufen. Das Ziel dieser Sicherungsgeschäfte setzt voraus, dass eine ausreichende Korrelation zwischen der Zusammensetzung des Index und derjenigen des Portefeuilles der Gesellschaft besteht.
- (ii) Als umfassende Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken kann die Gesellschaft Terminkontrakte auf Zinssätze verkaufen. Mit derselben Zielrichtung kann sie auch Kaufoptionen auf Zinssätze verkaufen oder Verkaufsoptionen auf Zinssätze kaufen oder mit erstklassigen Finanzinstituten, welche auf derartige Geschäfte spezialisiert sind, freihändig Zinstauschvereinbarungen (Swaps) treffen.

Sofern kein Terminkontrakt in der entsprechenden Währung erhältlich ist oder sofern der Markt für solche Kontrakte nicht liquide genug ist, kann die Gesellschaft zu Sicherungszwecken Positionen in Kontrakten eingehen, die auf eine andere Währung lauten, deren Entwicklung mit den abzusichernden Vermögenswerten korreliert.

b) Andere als Sicherungszwecke

Die Gesellschaft kann zu anderen als Sicherungszwecken Terminkontrakte und Optionen auf alle Arten von Finanzinstrumenten kaufen und verkaufen. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.

5. Anlagerisiken

Techniken und Instrumente zur Absicherung gegen Währungsrisiken

Um ihre gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Währungsschwankungen abzusichern, kann die Gesellschaft Geschäfte eingehen, die im Kauf und Verkauf von Terminkontrakten ("forward") auf Devisen, im Kauf oder Verkauf von Kauf- oder Verkaufsoptionen auf Devisen, im Kauf oder Verkauf von Devisen auf Termin ("forward") oder in freihändigen Devisenswaps bestehen, vorausgesetzt, dass solche Geschäfte (i) an einer Börse oder (ii) an einem Geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, durchgeführt werden, oder (iii) over-the-counter ("OTC") mit Market-Makern, die erstklassige Finanzinstitute und auf solche Geschäfte spezialisiert sind, ggf. ein bonitätsmäßig hervorragendes Rating aufweisen und Marktteilnehmer auf den OTC-Märkten für Optionen sind.

Die Anlagen in jedem Teilfonds der Gesellschaft unterliegen Marktschwankungen und den übrigen typischen Risiken einer Wertpapieranlage.

Der Wert der Anlage kann durch nationale und internationale makroökonomische Entwicklungen, durch Zinsschwankungen oder durch Variationen der Währungen der Anlageländer ebenso beeinflusst werden, wie durch Devisenkontrollbestimmungen, durch die Anwendung der Steuergesetzgebung der einzelnen Investitionsländer, einschließlich der Bestimmungen zur Quellenbesteuerung, durch Regierungswechsel oder durch Änderungen in der Wirtschafts- und Währungspolitik in den betreffenden Ländern. Es kann deshalb keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele auch tatsächlich erreicht werden.

Jeder Teilfonds kann verschiedene Strategien verfolgen, um die Verminderung der Anlagerisiken und die Optimierung der Rendite seines Portefeuilles zu erreichen. Diese Strategien schließen gegenwärtig den Rückgriff auf Optionen, Devisentermingeschäfte, Terminkontrakte und Optionen auf letztere ein. Die Marktbedingungen und die geltenden Rechtsbestimmungen können den Rückgriff auf diese Instrumente einschränken. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass solche Strategien Erfolg haben. **Die Teilfonds, welche an den Termin- und Optionsmärkten teilnehmen sowie die Teilfonds, welche Devisentauschgeschäfte eingehen, unterliegen Risiken, insbesondere einer höheren Volatilität, und Kosten im Zusammenhang mit diesen spezifischen Anlagen, denen sie ohne den Rückgriff auf solche Geschäfte nicht unterlegen hätten.**

Der Einsatz dieser Instrumente und Techniken im Rahmen der Anlagetechniken und Anlageninstrumente, wie vorstehend beschrieben, erfolgt unter strikter Beachtung der vorgenannten Anlageziele und Anlagebeschränkungen. Sofern die Einschätzungen des Fondsmanagers im Hinblick auf die Marktbewegungen der Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte sich als unzutreffend erweisen, kann der Teilfonds sich in einer ungünstigeren Situation wiederfinden, als dies der Fall wäre, wenn die Risikodeckungs- oder Optimierungsstrategien nicht angewandt worden wären.

Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Portefeuilles der Teilfonds wirksam abgesichert sind oder die Teilfonds ihre Anlageziele tatsächlich erreichen.

Risikohinweise

Die folgenden Ausführungen sollen den Anleger über die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Investmentanteilen informieren.

Der Preis der Aktien wird durch die Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Deshalb kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Wertpapieranlagen besitzen nicht nur die Möglichkeit zur Wertsteigerung des eingesetzten Kapitals, sondern sind auch vielfach mit erheblichen Risiken behaftet.

Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die allgemeinen Risiken einer Anlage in Investmentfonds. Je nach Schwerpunkt der Anlagen innerhalb der einzelnen Teilfonds können die jeweiligen Risiken stärker oder schwächer vorhanden sein. Die Risiken der Aktien, die von einem Anleger erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von dieser verfolgten Anlagestrategie.

Durch die Konzentration auf bestimmte Branchen kann die Anlage des Teilfondsvermögens in Abhängigkeit von politischen und wirtschaftlichen Faktoren eines Landes sowie von der weltökonomischen Situation bzw. Nachfrage an Ressourcen stärkeren Kursschwankungen unterliegen als die Wertentwicklung allgemeiner Börsentrends, welches zu einem erhöhten Investmentrisiko führen kann.

Bei der Umsetzung der teilfondsspezifischen Anlagestrategien sowie in Abhängigkeit der jeweiligen Marktsituation kann es zur einer erhöhten Portfolioumschlagshäufigkeit kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden den jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Im Anschluss an die allgemeingültigen Risiken werden diejenigen Risiken beschrieben, welche nach Einschätzung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko des jeweiligen Teilfonds haben können.

Aufgeführt wurden nur solche Risiken, die der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft als wesentlich einschätzt und die ihm zum aktuellen Zeitpunkt bekannt sind.

Potentielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einen Investmentfonds mit sich bringen kann und sich von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Es wird den Anlegern empfohlen, sich regelmäßig bei ihren Anlageberatern über die Entwicklung der Teilfonds zu informieren.

Es kann grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Jeder potentielle Anleger sollte daher für sich überprüfen, ob seine persönlichen Verhältnisse den Erwerb von Anteilen erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung im Rahmen der Allgemeinen Anlageziele und Anlagebeschränkungen gemäß Buchstabe C Ziffer 4 des Verkaufsprospektes ermächtigt, bis zu 100% des Netto-Vermögens des jeweiligen Teilfonds in Wertpapieren eines Emittenten anzulegen.

Allgemeine Risiken

Risiken von Aktien einer Investmentgesellschaft

Der Wert von Aktien einer Investmentgesellschaft wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in einem Investmentfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen.

Der Aktionär erzielt beim Verkauf seiner Aktien erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Aktionär reduzieren oder sogar zu Verlusten führen. Veräußert der Aktionär Aktien der Investmentgesellschaft zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in der Investmentgesellschaft befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Aktien gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in die Investmentgesellschaft investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Das Risiko des Aktionärs ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Aktionär investierte Geld hinaus besteht nicht.

Risiken von Zielfonds

Zielfonds sind gesetzlich zulässige Investmentvehikel, die von dem Fonds erworben werden können. Der Wert der Anteile von Zielfonds wird insbesondere durch die Kurs- und Wertschwankungen der in den Zielfonds befindlichen Vermögenswerte sowie den Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträgen sowie den Kosten bestimmt und kann deshalb steigen oder auch fallen. Der Wert der Zielfondsanteile kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert oder domiziliert ist, beeinflusst werden.

Die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sein können als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Durch die Investition in Zielfonds kann es bei dem jeweiligen Teilfondsvermögen indirekt zu einer Doppelbelastung von Kosten (bspw. Verwaltungsvergütung, Erfolgshonorar/Performance Fee, Verwahrstellengebühren, Portfolioverwaltungsgebühr u.a.) kommen, unabhängig davon, ob der Teilfonds sowie die Zielfonds von ein und derselben Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden.

Allgemeines Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Risiken bei Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter:

Das Risikoprofil von Aktien und Wertpapieren mit aktienähnlichem Charakter als Anlageform ist, dass ihre Preisbildung in starkem Maße auch von Einflussfaktoren abhängt, die sich einer rationalen Kalkulation entziehen. Neben dem unternehmerischen Risiko dem Kursänderungsrisiko spielt die „Psychologie der Marktteilnehmer“ eine bedeutende Rolle.

Unternehmerisches Risiko

Das unternehmerische Risiko enthält für die Investmentgesellschaft bzw. den Aktionär die Gefahr, dass sich das Investment anders entwickelt als ursprünglich erwartet. Auch kann der Aktionär nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass er das eingesetzte Kapital zurückerhält. Im Extremfall, d.h. bei Insolvenz des Unternehmens, kann ein Aktien- bzw. ein aktienähnliches Investment einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten.

Kursänderungsrisiko

Aktienkurse und Kurse aktienähnlicher Wertpapiere weisen unvorhersehbare Schwankungen auf. Kurz-, mittel- und langfristige Aufwärtsbewegungen und Abwärtsbewegungen können einander ablösen, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Langfristig sind die Kursbewegungen durch die Ertragslage der Unternehmen bestimmt, die ihrerseits durch die Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden können. Mittelfristig überlagern sich Einflüsse aus dem Bereich der Wirtschafts-, Währungs- und Geldpolitik. Kurzfristig können aktuelle, zeitlich begrenzte Ereignisse wie bspw. Auseinandersetzungen zwischen den Tarifparteien oder auch internationale Krisen Einfluss auf die Stimmung an den Märkten und damit auf die Kursentwicklung der Aktien nehmen.

Psychologie der Marktteilnehmer

Steigende oder fallende Kurse am Aktienmarkt bzw. einer einzelnen Aktie sind von der Einschätzung der Marktteilnehmer und damit von deren Anlageverhalten abhängig. Neben objektiven Faktoren und rationalen Überlegungen wird die Entscheidung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren auch durch irrationale Meinungen und massenpsychologisches Verhalten beeinflusst. So reflektiert der Aktienkurs auch Hoffnungen und Befürchtungen, Vermutungen und Stimmungen von Käufern und Verkäufern. Die Börse ist insofern ein Markt von Erwartungen, auf dem die Grenze zwischen einer sachlich begründeten und einer eher emotionalen Verhaltensweise nicht eindeutig zu ziehen ist.

Risikohinweis zu besonderen Unternehmenssituationen

Während der Besitzdauer von Aktien im Portfolio eines Teilfonds kann es zu besonderen Unternehmenssituationen kommen, die Auswirkungen auf das jeweilige Teilfondsvermögen haben können. Beispiele hierfür sind Unternehmen, die Fusionsverhandlungen führen, für die Übernahmeangebote abgegeben wurden und infolgedessen Minderheitsaktionäre abgefunden werden. Bei einzelnen dieser Fälle kann es zunächst zu Andienungsverlusten kommen. Zu einem späteren Zeitpunkt können z.B. durch Gerichtsurteile (sog. Spruchstellenverfahren) oder freiwillige Vergleiche für solche Aktien Nachbesserungszahlungen erfolgen, die dann zu einem Anstieg des Anteilpreises führen können; eine vorherige Bewertung dieser etwaigen Ansprüche erfolgt nicht. Aktionäre, die ihre Anteile vor dieser Zahlung zurückgegeben haben, profitieren folglich nicht mehr von deren eventuell positiven Effekt.

Zinsänderungsrisiko

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines verzinslichen Finanzinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus der Änderung der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen c.p. i.d.R. die Kurse der verzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei verzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des verzinslichen Finanzinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach den Laufzeiten (bzw. der Periode bis zum nächsten Zinsanpassungstermin) der verzinslichen Finanzinstrumente unterschiedlich aus. So haben verzinsliche Finanzinstrumente mit kürzeren Laufzeiten (bzw. kürzen Zinsanpassungsperioden) geringere Zinsänderungsrisiken als verzinsliche Finanzinstrumente mit längeren Laufzeiten (bzw. längeren Zinsanpassungsperioden).

Währungs- und Transferrisiko

Legt der Teilfonds Vermögenswerte in anderen Währungen als der Teilfondswährung an, so erhält er die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in den Währungen, in denen er investiert ist. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Teilfondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungskursrisiko, das den Wert der Aktien insoweit beeinträchtigen kann, als der Teilfonds in andere Währungen als der Teilfondswährung investiert.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem sog. Länder- oder Transferrisiko unterliegen. Hiervon spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds ggf. Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist. Dies gilt in besonderem Maße bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen.

Währungskurssicherungsgeschäfte, die i.d.R. nur Teile des Teilfonds absichern und über kürzere Zeiträume erfolgen, dienen zwar dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Teilfonds. Bei Fremdwährungsanlagen in Märkten oder in Vermögensgegenständen von Ausstellern mit Sitz in Ländern, die noch nicht internationalen Standards entsprechen, besteht zudem die Gefahr, dass Währungskurssicherungsgeschäfte nicht möglich oder undurchführbar sind.

Adressenausfall- / Emittentenrisiko

Das Adressenausfallrisiko (oder Kontrahenten-/Ausstellerrisiko) beinhaltet allgemein das Risiko, dass die eigene Forderung ganz oder teilweise ausfällt. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Teilfonds mit anderen Vertragspartnern geschlossen werden. Insbesondere gilt dies auch für die Aussteller (Emittenten) der im Teilfonds enthaltenen Vermögensgegenstände. Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Vermögensgegenstandes aus. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Vermögensgegenstände kann bspw. nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass ein Emittent nicht vollständig, sondern teilweise mit seinen Verpflichtungen ausfällt. Es kann daher auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, dass bspw. der Emittent eines verzinslichen Finanzinstruments die fälligen Zinsen nicht bezahlt oder seiner Rückzahlungsverpflichtung bei Endfälligkeit des verzinslichen Finanzinstruments nur teilweise nachkommt. Bei Aktien und aktienähnlichen Finanzinstrumenten kann sich die besondere Entwicklung des jeweiligen Ausstellers bspw. dahingehend auswirken, dass dieser keine Dividenden ausschüttet und/oder die Kursentwicklung negativ beeinflusst wird bis hin zum Totalverlust.

Bei ausländischen Emittenten besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass der Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat, durch politische Entscheidungen die Zins- bzw. Dividendenzahlungen oder die Rückzahlung verzinslicher Finanzinstrumente ganz oder teilweise unmöglich macht (siehe auch Währungsrisiko).

Das Adressenausfall-/Emittentenrisiko besteht ferner bei Geschäften, die Techniken und Instrumente zum Gegenstand haben. Um das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften zu reduzieren kann die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten in Übereinstimmung und unter Einhaltung der Anforderungen der ESMA Guideline 2014/937 akzeptieren. Die Sicherheiten können in Form von Wertpapieren, Cash oder als europäische Staatsanleihen erstklassiger Emittenten angenommen werden. Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten sowie des Emittenten stufenweise Bewertungsabschläge (sog. Haircut-Strategie) an.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Anleger infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Im Extremfall liegt die Inflationsrate über dem Wertzuwachs eines Investmentfonds. Dann schrumpft die Kaufkraft des eingesetzten Kapitals und der Anleger muss Werteinbußen hinnehmen. Hier unterscheiden sich Investmentfonds nicht von anderen Anlageformen.

Liquiditätsrisiko

Für die Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Bei Finanzinstrumenten, die im Zuge einer Neuemission begeben werden und noch nicht an einer Börse notiert sind sowie bei Wertpapieren, die grundsätzlich nicht an Börsen notiert sind, besteht ein hohes Liquiditätsrisiko, da das in diesen Anlagen gebundene Anlagevermögen nicht bzw. stark eingeschränkt fungibel ist und nur schwer und zu einem nicht vorhersehbaren Preis und Zeitpunkt veräußert werden kann. Die Investitionsgrenze für grundsätzlich nicht notierte Wertpapiere unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Anleger können grundsätzlich von der Verwaltungsgesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Aktien jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Aktien erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Zu einer Rücknahmeaussetzung kann die Investmentgesellschaft insbesondere auch dann gezwungen sein, wenn ein oder mehrere Zielfonds, deren Anteile für einen Teilfonds erworben wurden, ihrerseits die Anteilrücknahme aussetzen.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds, insbesondere im Ausland und in aufstrebenden Märkten, kann ein Verlustrisiko verbunden sein. Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die in Verwahrung befindlichen Anlagen im Falle von Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten der Verwahrerstelle oder einer Unterverwahrerstelle teilweise oder vollständig dem Zugriff des Fonds zu dessen Schaden entzogen werden könnten.

Eine Übersicht der Unterverwahrerstellen, welche die Verwahrstelle grundsätzlich mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände beauftragen kann ist auf der Internetseite der Verwahrstelle (<https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise>) abrufbar. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Übersicht hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle erhalten und auf Plausibilität überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Sofern der Teilfonds Derivatgeschäfte, Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäfte tätigt, erhält die Verwaltungsgesellschaft Sicherheiten. Derivate, verliehene Wertpapiere oder in Pension gegebene Wertpapiere können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gegenpartei in voller Höhe abzudecken.

Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. In diesem Fall müsste der Fonds die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Rechtliche, politische und steuerliche Risiken

Für den Fonds dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, in denen Luxemburger Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Luxemburg ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds können von denen in Luxemburg zum Nachteil des Fonds bzw. des Anlegers abweichen.

Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Verwaltungsgesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwaltung des Fonds in Luxemburg ändern.

Ferner kann es z.B. zu Änderungen in den Steuergesetzen und -vorschriften der verschiedenen Länder kommen. Diese können rückwirkend geändert werden. Zusätzlich kann sich die Auslegung und Anwendbarkeit der Steuergesetze und -vorschriften durch die Steuerbehörden ändern.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden.

Abwicklungsrisiko

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Fonds in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken in Verbindung mit Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten

Die Verwendung von sonstigen Techniken und Instrumenten sind mit bestimmten Anlagerisiken verbunden.

Der Einsatz solcher Techniken und Instrumente kann jedoch einen erheblichen Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben. Dieser Einfluss kann sowohl positiver als auch negativer Natur sein.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Basiswert während eines bestimmten Zeitraums bzw. zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis („Ausübungspreis“) zu kaufen (Kauf- oder „Call“-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder „Put“-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-„Prämie“.

Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden.

Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann vollständig verlorengehen, sofern der Kurs des der Option zugrundeliegenden Basiswertes sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht im Interesse des Teilfonds liegt, die Option auszuüben.

Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Basiswertes teilnimmt beziehungsweise sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen eindecken muss. Beim Verkauf von Call-Optionen ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Abnahme des Basiswertes zum Ausübungspreis verpflichtet ist, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist.

Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb des Basiswertes der Fall ist.

Besondere Risiken beim Kauf und Verkauf von Terminkontrakten

Terminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien verpflichten, einen bestimmten Basiswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch erheblichen Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße („Einschuss“) sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen (Hebelwirkung).

Beim Verkauf von Terminkontrakten ist der theoretische Verlust unbegrenzt.

Besondere Risiken beim Abschluss von Tauschgeschäften (Swaps)

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen

Ein Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, der den Austausch von Zahlungsströmen, Vermögensgegenständen, Erträgen oder Risiken zum Gegenstand hat. Bei den Swapgeschäften kann es sich bspw. – aber nicht ausschließlich –, um Zins-, Währungs- und Asset-Swaps handeln.

Neben den Risiken aus dem Grundgeschäft wie z.B. Zinsänderungsrisiken, Aktienkursrisiken, Währungsrisiken, Adressenausfallrisiken ist bei Swaps insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko von Bedeutung. Insofern dürfen Swaps nur mit erstklassigen, auf solche Geschäfte spezialisierten Kredit- oder Finanzinstituten abgeschlossen werden.

Besondere Risiken beim Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen und der aktuell gültigen Gesetze sowie Rundschreiben kann ein Teilfonds Techniken und Instrumente für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, einschließlich zu Absicherungs- und Spekulationszwecken einsetzen. Diese Geschäfte sind jedoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen neben den oben erwähnten Risiken u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass beispielsweise im Rahmen einer Wertpapierleihe verliehene Wertpapiere nicht bzw. nicht fristgerecht zurückübertragen werden. Gleichzeitig kann sich die Werthaltigkeit der hinterlegten Sicherheiten vermindern bzw. die hinterlegten Sicherheiten können bei einem Ausfall des entsprechenden Emittenten wertlos werden. Ein Wertverfall der hinterlegten Sicherheiten kann auf verschiedenen Faktoren beruhen. Zu nennen sind insbesondere bspw. ungenaue Bepreisungsmodelle für die Sicherheiten, unerwartete Marktbewegungen im zu Grunde liegenden Markt, illiquide Märkte oder auch eine Verschlechterung des Emittentenratings der hinterlegten Sicherheiten.

Potenzielle Interessenkonflikte

Interessenkonflikte zwischen den beteiligten Parteien können nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Interessen der Investmentgesellschaft können mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolioverwalters oder Anlageberaters, der mandatierten Vertriebsstellen und den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Zahl- und Informationsstellen, sowie sämtlicher Tochtergesellschaften, verbundener Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten der zuvor genannten Stellen oder Personen („verbundene Unternehmen“) kollidieren.

Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um solche Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Investmentgesellschaft zu lösen.

Insbesondere ist sichergestellt, dass Investitionen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds in durch die Verwaltungsgesellschaft, den Portfolioverwalter bzw. Anlageberater sowie durch deren verbundene Unternehmen initiierten, verwalteten, emittierten oder beratenen Produkte zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

6. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement der jeweiligen Teilfonds durch Anwendung der in den Anhängen der jeweiligen Teilfonds aufgeführten Methoden.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Als Sicherheiten im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung akzeptiert die Verwaltungsgesellschaft derzeit folgende Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
- Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;

Umfang der Besicherung:

Individuelle vertragliche Absprachen zwischen der Gegenpartei und der Verwaltungsgesellschaft bilden die Grundlage für die Besicherung. Inhaltlich regeln dieser Vereinbarungen unter anderem Art und Güte der Sicherheiten, Haircuts, Freibeträge und Mindesttransferbeträge. Auf täglicher Basis werden die Werte der OTC-Derivate und ggf. bereits gestellter Sicherheiten ermittelt. Tägliche Nachschüsse können genutzt werden. Sollte aufgrund der individuellen vertraglichen Bedingungen eine Erhöhung oder Reduzierung der Sicherheiten erforderlich sein, so werden diese bei der Gegenpartei an- bzw. zurückgefordert. Im Zusammenhang mit der Risikostreuung der erhaltenen Sicherheiten gilt, dass das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 10% des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens nicht übersteigen darf. In diesem Zusammenhang ist auf die abweichende Regelung von Nummer 16 f des Verkaufsprospektes hinsichtlich des Emittentenrisikos beim Erhalt von Sicherheiten bestimmter Emittenten hinzuweisen. Ferner stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten 10% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreitet, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Nummer 5 des Verkaufsprospektes ist, oder höchstens 5% des Netto-Teilfondsvermögens in allen übrigen Fällen.

Haircut-Strategie (Bewertungsabschläge für Sicherheiten):

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt zur Anwendung bestimmter Bewertungsabschläge eine Haircut-Strategie auf die als Sicherheiten angenommenen Vermögensgegenstände. Sie umfasst alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten zulässig sind.

Cash Collateral in Teilfondswährung: 0% Bewertungsabschlag
Cash Collateral in Fremdwährungen: mind. 10% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr: mind. 1,0% Bewertungsabschlag
Anleihen mit Restlaufzeit über 1 Jahr: mind. 2,0% Bewertungsabschlag

Details zu den entsprechenden Bewertungsabschlägen können jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erfragt werden.

Der maximale Bewertungsabschlag beträgt für alle Assetklassen 50%.

Handhabung von Barsicherheiten:

Die erhaltenen Cash-Sicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen sonstigen Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.

7. Allgemeine Informationen über die Gesellschaft

Die Gesellschaft

ADVISER I FUNDS (die "Gesellschaft") ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), welche am 05. April 2000 in der Form einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften sowie des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (jeweils einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) auf unbestimmte Zeit errichtet wurde. Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in Wertpapieren und/ oder sonstigen zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 mit dem Ziel einen Mehrwert zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **AXXION S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, mit der Anlageverwaltung und der Administration der Investmentgesellschaft betraut.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Gesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass der Fonds im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in L-5365 Munsbach, 1B, rue Gabriel Lippmann; die Gesellschaft ist in das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B. 74 992 eingetragen.

Die Satzung wurde bei der Kanzlei des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg zusammen mit der gesetzlich erforderlichen Mitteilung betreffend die Ausgabe und den Verkauf von Aktien (*Noticelégale*) hinterlegt und im Mémorial C, Récueil Spécial des sociétés et associations ("Mémorial") vom 16. Mai 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde am 01. Juni 2006 geändert. Diese Änderungen wurden am 30. Juni 2006 im Mémorial veröffentlicht. Jeder Interessent kann bei der Kanzlei des Bezirksgerichtes von und zu Luxemburg eine Kopie der koordinierten Satzung und der Notice légale einsehen und erhalten.

Die Zentralverwaltung der Gesellschaft befindet sich in Luxemburg.

Die Gesellschaftswahrung lautet auf EURO. Bei ihrer Grundung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf EURO 1.000.000 und war durch 10.000 voll einbezahlte Aktien ohne Nennwert reprasentiert. Das Mindestkapital der Gesellschaft in Hohle von EURO 1.250.000 muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft erreicht werden. Es wird durch vollstandig einbezahlte Aktien ohne Nennwert reprasentiert.

Gema der Satzung konnen Aktien nach Ermessen des Verwaltungsrates an verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermogens ausgegeben werden. Separate Vermogen werden fur jeden Teilfonds errichtet und im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds angelegt. Innerhalb eines Teilfonds konnen auf Beschluss des Verwaltungsrates mehrere Aktienkategorien ausgegeben werden, die sich insbesondere durch eine unterschiedliche Kostenstruktur oder eine unterschiedliche Dividendenpolitik unterscheiden konnen. Die Gesellschaft ist daher als Umbrella-Fonds konstituiert und ermoglicht dem Anleger, zwischen verschiedenen Anlagezielen zu wahlen und entsprechend in einem oder mehreren Teilfonds des Gesellschaftsvermogens anzulegen.

Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit beschlieen, dass die Gesellschaft Aktien an weiteren Teilfonds ausgibt.

Bei der Auflegung neuer Teilfonds wird der Besondere Teil durch detaillierte Informationen ber die neuen Teilfonds entsprechend erganzt.

Das Gesellschaftskapital entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert der Nettovermogen aller Teilfonds.

B. Auflosung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch einen in der Form einer Satzungsanderung zu treffenden Beschluss der Versammlung der Aktionare aufgelost werden.

Wenn das Kapital der Gesellschaft betragsmaig zwei Drittel des Mindestkapitals gema Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat der Aktionarsversammlung die Auflosung der Gesellschaft unterbreiten. Die Aktionarsversammlung entscheidet ohne Anwesenheitserfordernisse mit der einfachen Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Aktien.

Wenn das Kapital betragsmaig ein Viertel des Mindestkapitals gema Artikel 5 der Satzung unterschreitet, muss der Verwaltungsrat einer Gesellschafterversammlung die Auflosung der Gesellschaft unterbreiten; diese trifft die Entscheidung ohne Anwesenheitserfordernis und die Auflosung kann von den Aktionaren, welche ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Aktien halten, ausgesprochen werden.

Die Einberufung muss in der Weise erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach der Feststellung durchgefuhrt wird, dass das Nettovermogens zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals unterschreitet.

Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche naturliche oder juristische Personen sein konnen und welche mit Billigung der Aufsichtsbehorde von der Aktionarsversammlung ernannt werden, die im brigen ihre Befugnisse und Vergutungen bestimmt.

Der Nettoertrag aus der Liquidation jedes Teilfonds wird von den Liquidatoren an die Aktionäre dieses Teilfonds im Verhältnis zum Netto-Inventarwert pro Aktie ausgekehrt.

Wenn die Gesellschaft freiwillig oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung liquidiert wird, erfolgt diese Liquidation nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Dieses Gesetz bestimmt die Maßnahmen, welche zu treffen sind, um den Aktionären die Teilnahme an der Auszahlung des Liquidationsertrages zu ermöglichen und sieht vor, dass nach Abschluss der Liquidation jeder bis dahin noch nicht von einem Aktionär eingeforderte Betrag bei der Caisse de Consignation hinterlegt wird. Die so hinterlegten Beträge, welche nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eingefordert werden, verfallen.

C. Schließung und Fusion von Teilfonds

1. Schließung von Teilfonds

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds aus irgendeinem Grund unter einen Betrag von 2,5 Mio. EURO fällt, welchen der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung des Teilfonds betrachtet oder im Falle einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation, welche sich auf den betreffenden Teilfonds auswirken und wesentliche negative Folgen für die Anlagen dieses Teilfonds haben könnte, kann der Verwaltungsrat alle Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) im Hinblick auf diesen Teilfonds zwangsweise zurückkaufen, und zwar zum Netto-Inventarwert pro Aktie (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögensanlagen), wie dieser zum Bewertungstag, an welchem diese Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft tritt, bestimmt wird. Die Gesellschaft informiert die Aktionäre der betreffenden Aktienkategorie(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufs. Die entsprechende Mitteilung gibt die Gründe und das Verfahren für den Rückkauf an. Die Namensaktionäre werden schriftlich benachrichtigt. Sofern im Interesse der Aktionäre oder im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Aktionäre keine andere Entscheidung getroffen wird, können die Aktionäre des betreffenden Teilfonds vor dem Datum, zu welchem der Zwangsrückkauf in Kraft tritt, weiterhin kostenlos die Rücknahme ihrer Aktien beantragen (wobei tatsächliche Preise und Kosten der Realisierung der Vermögensanlagen berücksichtigt werden).

Unbeschadet der im vorstehenden Absatz dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse, kann die Versammlung der Inhaber von Aktien der an einem Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) auf Vorschlag des Verwaltungsrates alle Aktien der an diesen Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) zurücknehmen und an die Aktionäre den Netto-Inventarwert ihrer Aktien (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preise und Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögensanlagen) auskehren, wie dieser am Bewertungstag, an welchem die entsprechende Entscheidung in Kraft tritt, berechnet wird.

Für eine solche Gesellschafterversammlung bestehen keine Anwesenheitserfordernisse und die Beschlüsse können mit der einfachen Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Vermögenswerte, welche anlässlich des Rückkaufs nicht an die entsprechenden Berechtigten ausgekehrt werden konnten, werden bei der Verwahrstelle für eine Dauer von sechs Monaten nach Rückkauf hinterlegt; nach Ablauf dieser Frist werden diese Vermögenswerte der Caisse de Consignations zugunsten der Berechtigten übertragen.

Alle in dieser Form zurückgenommenen Aktien werden annulliert.

2. Fusion von Teilfonds

Unter den unter (A) genannten Umständen kann der Verwaltungsrat auch beschließen, die Vermögenswerte eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft oder in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht einzubringen, welcher den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2010 unterliegt; er kann auch beschließen, sie in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen ("neuer Teilfonds") einzubringen und die Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) als Aktien einer oder mehrerer neuer Aktienkategorie(n) umqualifizieren (soweit erforderlich nach einer Spaltung oder Konsolidierung und nach Auszahlung, an die Aktionäre, aller Beträge, welche einem Bruchteil einer Aktie entsprechen). Diese Entscheidung wird in derselben Weise veröffentlicht, wie unter (A) beschrieben (diese Veröffentlichung führt unter anderem die Charakteristika des neuen Teilfonds auf), wobei die Veröffentlichung einen Monat vor Inkrafttreten der Fusion erfolgt, um den Aktionären, die dieses wünschen, während dieser Frist die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Unbeschadet der vorstehend dem Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse kann die Versammlung der Aktionäre der an einen Teilfonds ausgegebenen Aktienkategorie(n) die Fusion verschiedener Teilfonds der Gesellschaft beschließen. Hierzu besteht kein Anwesenheitserfordernis und die entsprechenden Beschlüsse können durch die einfache Mehrheit der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Die oben genannte Einbringung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten eines Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder in einen Teilfonds eines solchen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen muss von den Aktionären der betreffenden Aktienkategorie(n) des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der auf der entsprechenden Versammlung anwesenden oder vertretenen Aktien gebilligt werden, wobei auf dieser Versammlung mindestens 50% der ausgegebenen und im Umlauf befindlichen Aktien dieses Teilfonds vertreten sein müssen.

Sofern eine solche Fusion mit einem Organismus für gemeinsame Anlagen nach Luxemburger Recht erfolgt, welcher in der Form eines Investmentfonds mit Sondervermögenscharakter („fonds commun de placement“) gegründet wurde oder mit einem entsprechenden Organismus für gemeinsame Anlagen ausländischen Rechts erfolgt, binden die Beschlüsse der Versammlung der Fondsaktionäre ausschließlich die Aktionäre, welche sich zugunsten der Fusion ausgesprochen haben.

8. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die **Axxion S.A.** („Verwaltungsgesellschaft“), eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, mit der Anlageverwaltung, der Administration sowie dem Vertrieb der Aktien der Investmentgesellschaft betraut. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Mai 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations vom 15. Juni 2001 veröffentlicht und ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg hinterlegt, wo die Verwaltungsgesellschaft unter Registernummer B-82112 eingetragen ist. Eine Änderung der Satzung trat letztmalig mit Wirkung zum 06. November 2014 in Kraft. Die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg wurde am 04. Dezember 2014 im "Mémorial" veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft belief sich am 31. Dezember 2017 auf EUR 5.913.623,-.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und/oder Verwaltung von luxemburgischen und/oder ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie luxemburgischen und/oder ausländischen alternativen Investmentfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verantwortlich. Sie darf für Rechnung der Investmentgesellschaft alle Geschäftsführungs- und Verwaltungsmaßnahmen und alle unmittelbar oder mittelbar mit dem Gesellschaftsvermögen bzw. dem Teilfondsvermögen verbundenen Rechte ausüben, insbesondere ihre Aufgaben an qualifizierte Dritte ganz oder teilweise auf eigene Kosten übertragen.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung auf Dritte auslagert, so dürfen nur Unternehmen benannt werden, die für die Ausübung der Vermögensverwaltung zugelassen oder eingetragen sind und einer Aufsicht unterliegen.

Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines bezahlten Bevollmächtigten.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Herren Thomas Amend und Pierre Girardet zu Geschäftsführern bestellt und ihnen die Gesamtheit der Geschäftsführung übertragen.

Neben der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentgesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft noch weitere Fonds. Eine Namensliste dieser Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Anlageentscheidung, die Ordererteilung und die Auswahl der Broker sind ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, sofern diese keine(n) Portfolioverwalter mit dem Fondsmanagement betraut hat.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, unter Wahrung ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle Dritte zur Ordererteilung zu bevollmächtigen.

Die Übertragung der Aufgaben darf die Wirksamkeit der Beaufsichtigung durch die Verwaltungsgesellschaft in keiner Weise beeinträchtigen. Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft durch die Übertragung der Aufgaben nicht daran gehindert werden, im Interesse der Aktionäre zu handeln und dafür zu sorgen, dass die Investmentgesellschaft im besten Interesse der Aktionäre verwaltet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der Aktiva des jeweiligen Teilfonds unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen. Ebenso kann sich die Verwaltungsgesellschaft von einem Anlageausschuss beraten lassen, dessen Zusammensetzung von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird. Der Anlageausschuss tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, nimmt den Bericht der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Portfolioverwalter über den zurückliegenden Zeitraum entgegen und lässt sich über die zukünftige Anlagestrategie informieren. Der Anlageausschuss kann Empfehlungen aussprechen, hat jedoch keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.

Die Verwaltungsgesellschaft hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Vergütungspolitik und -praxis implementiert und wendet diese an.

Sie ist mit dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement/Satzungen der von ihr verwalteten Fonds vereinbar sind. Ferner unterstützt diese die Verwaltungsgesellschaft dabei, pflichtgemäß und im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik und -praxis der Verwaltungsgesellschaft ist vereinbar mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement und steht im Einklang mit den Zielen, den Werten, der Geschäftsstrategie, den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und deren Anleger.

Die Vergütungspolitik und -praxis kommt zur Anwendung bei allen Mitarbeitern, einschließlich Geschäftsleitung und Risikoträger und umfasst sowohl feste als auch variable Bestandteile.

Für die Geschäftsführung und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil von Axxion S.A. und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben („Risk Taker“) gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Mitarbeiter identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf Risiko und Geschäftspolitik der Axxion S.A. ausüben können. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, die der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die langfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abgestellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Einmal jährlich wird die Einhaltung der Vergütungsgrundsätze einschließlich deren Umsetzung geprüft.

Feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zu einander. Die Höhe der variablen Vergütung der Mitarbeiter wird unter Berücksichtigung des Gesamtgehaltsgefüges der Verwaltungsgesellschaft bestimmt durch die individuelle Berufserfahrung, die individuelle Verantwortung innerhalb der Verwaltungsgesellschaft sowie eine Leistungsbewertung, die vom jeweiligen Vorgesetzten erstellt wird.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft mit einer Erläuterung, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, die Identität der für die Zuteilung der variablen und festen Bestandteile der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt, können auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/201705_Verguetungsgrundsaeetze_Axxion_S.A..pdf) eingesehen werden. Eine Papierversion wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

9. Portfolioverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Albrech & Cie. Vermögensverwaltung AG als Portfolioverwalter ernannt.

Der Portfolioverwalter verfügt über eine Zulassung zur Vermögensverwaltung und untersteht einer entsprechenden Aufsicht. Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige tägliche Umsetzung der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds und die Führung der Tagesgeschäfte der Vermögensverwaltung unter der Aufsicht, Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gemäß der im Anhang des jeweiligen Teilfonds und diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Grundsätze. Der Portfolioverwalter ist befugt, Makler sowie Broker zur Abwicklung von Transaktionen in den Vermögenswerten des jeweiligen Teilfonds auszuwählen. Die Anlageentscheidung und die Ordererteilung obliegen dem Portfolioverwalter. Der Portfolioverwalter darf nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungsgesellschaft und auf eigene Kosten seine Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte übertragen und/oder Berater hinzuziehen. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt angepasst. Maklerprovisionen, Transaktionsgebühren und andere im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten anfallende Geschäftskosten werden von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Der Portfolioverwalter ist zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

10. Verwahrstelle

Gemäß eines Verwahrstellenvertrages zwischen der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der BANQUE DE LUXEMBOURG, wurde die BANQUE DE LUXEMBOURG als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft („Verwahrstelle“) ernannt für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, (ii) die Überwachung der flüssigen Mittel, (iii) die Kontrollfunktionen und (iv) jegliche andere von Zeit zu Zeit vereinbarten und im Verwahrstellenvertrag festgelegten Dienstleistungen.

Die Verwahrstelle ist ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut, dessen Satzungssitz sich am 14, boulevard Royal, in L-2449 Luxembourg befindet und welches im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist.

Sie ist zur Ausführung von Banktätigkeiten gemäß den Vorschriften des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor zugelassen inklusive, unter anderem, der Verwahrung, Fondsadministration und der damit verbundenen Dienstleistungen.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung des Vermögens der Investmentgesellschaft betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 22.5 (a) der abgeänderten Richtlinie 2009/65/EG in Verwahrung genommen werden können ("verwahrten Vermögenswerte"), können entweder direkt von der Verwahrstelle gehalten werden oder, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften dies zulassen, von anderen Kreditinstituten oder Finanzintermediären, die als ihr Korrespondent, Unterverwahrer, Nominee, Bevollmächtigter oder Beauftragter handeln. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Barmittelströme (cash flows) der Investmentgesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle muss außerdem

- (i) sicherstellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Aktien der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung erfolgen;
- (ii) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung erfolgt;
- (iii) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder die Satzung;
- (iv) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Investmentgesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft überwiesen wird;
- (v) sicherstellen, dass die Erträge der Investmentgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und der Satzung verwendet werden.

Übertragung von Aufgaben

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Verwahrstellenvertrags überträgt die Verwahrstelle die Verwahrung der verwahrten Vermögenswerte der Investmentgesellschaft an einen oder mehrere von der Verwahrstelle ernannte(n) Drittverwahrer.

Die Verwahrstelle wird bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der beauftragten Drittverwahrer mit der gebotenen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen, um sicherzustellen, dass jeder beauftragte Drittverwahrer die Anforderungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache berührt, dass sie alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in ihrer Verwahrung an beauftragte Drittverwahrer übertragen hat.

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder einen entsprechenden Betrag erstatten, außer wenn der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 werden die Verwahrstelle, die Investmentgesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft, sicherstellen, dass, wenn das Gesetz eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen und in diesem Drittland keine ortsansässige Einrichtung einer wirksamen aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer Aufsicht unterliegt und (i) die Investmentgesellschaft die Verwahrstelle anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente auf eine solche ortsansässige Einrichtung zu übertragen, (ii) die Anleger der Investmentgesellschaft, vor Tätigkeit ihrer Anlage, ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung aufgrund rechtlicher Zwänge im Recht des Drittlandes, über die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, und über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, unterrichtet werden. Es obliegt der Verantwortung der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft die unter (ii) genannte Bedingung zu erfüllen, wobei die Verwahrstelle das Recht hat, betroffene Finanzinstrumente nicht in Verwahrung zu nehmen bis zum ordentlichen Erhalt sowohl der unter (i) angegebenen Anweisung als auch der schriftlichen Bestätigung von Seiten der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, dass die unter (ii) genannte Bedingung ordnungsgemäß erfüllt ist.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle der Investmentgesellschaft ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und der Anleger der Investmentgesellschaft.

Als Bank mit diversifizierten Dienstleistungen kann die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt, durch mit der Verwahrstelle verbundene oder unverbundene Parteien, zusätzlich zu den Verwahrstellendienstleistungen eine breite Palette an Bankdienstleistungen erbringen.

Die Erbringung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verknüpfungen zwischen der Verwahrstelle und den Hauptdienstleistungsanbietern der Investmentgesellschaft kann zu potenziellen Interessenkonflikten bezüglich der Aufgaben und Pflichten gegenüber der Investmentgesellschaft führen. Solche potenziellen Interessenkonflikte können insbesondere in folgenden Situationen entstehen (der Begriff „CM-CIC Gruppe“ bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Verwahrstelle gehört).

- Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Investmentgesellschaft an eine Reihe von Drittverwahrern.
- Die Verwahrstelle kann über die Verwahrstellendienstleistungen hinaus zusätzliche Bankdienstleistungen erbringen und/oder bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten als Kontrahent der Investmentgesellschaft auftreten.

Die folgenden Umstände sollen das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten verringern, die möglicherweise in den oben genannten Situationen entstehen können.

Das Auswahlverfahren und der Überwachungsprozess von Drittverwahrern werden gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gehandhabt und sind in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen

getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft hinausgehen und die die Anwendung des Auswahlverfahrens und des Überwachungsprozesses der Verwahrstelle beeinflussen könnten.

Das Risiko eines Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden weiter dadurch verringert, dass, außer hinsichtlich einer bestimmten Klasse von Finanzinstrumenten, keiner der Drittverwahrer, die die Banque de Luxembourg mit der Verwahrung der Finanzinstrumente der Investmentgesellschaft beauftragt hat, Teil der CM-CIC Gruppe ist. Es besteht eine Ausnahme für Anteile, die von der Investmentgesellschaft in französischen Investmentfonds gehalten werden, wobei aus operativen Überlegungen der Handel von der französischen Banque Fédérative du Crédit Mutuel („BFCM“) als spezialisiertem Intermediär abgewickelt wird und an den auch die Verwahrung übertragen wird. Die BFCM ist ein Mitglied der CM-CIC Gruppe. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die BFCM ihre eigenen Mitarbeiter gemäß ihren eigenen Verfahren und Verhaltensregeln und unter Berücksichtigung ihres eigenen Kontrollrahmens ein.

Zusätzliche von der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft erbrachte Bankdienstleistungen werden unter Einhaltung der betreffenden rechtlichen und regulatorischen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich Strategien zur bestmöglichen Ausführung) erbracht, und die Erbringung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen und die Erfüllung der Verwahrungsaufgaben sind funktional und hierarchisch voneinander getrennt.

Tritt trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt auf Ebene der Verwahrstelle auf, wird die Verwahrstelle jederzeit ihre im Verwahrstellenvertrag mit der Investmentgesellschaft festgelegten Aufgaben und Pflichten beachten und entsprechend handeln. Kann trotz aller getroffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko erheblicher und nachteiliger Auswirkungen auf die Investmentgesellschaft und die Aktionäre der Investmentgesellschaft birgt, von der Verwahrstelle unter Beachtung ihrer im Verwahrstellenvertrag mit der Investmentgesellschaft festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gelöst werden, informiert die Verwahrstelle die Investmentgesellschaft, die geeignete Maßnahmen einleitet.

Da sich die Finanzlandschaft und der Organisationsaufbau der Investmentgesellschaft mit der Zeit verändern können, können sich auch die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände verändern, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Verwahrstelle möglicherweise entstehen.

Unterliegt der Organisationsaufbau der Investmentgesellschaft oder der Umfang der von der Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft erbrachten Dienstleistungen einer erheblichen Veränderung, wird diese Veränderung dem internen Zulassungsausschuss der Verwahrstelle zur Beurteilung und Zustimmung vorgelegt. Der interne Zulassungsausschuss der Verwahrstelle wird unter anderem die Auswirkungen einer solchen Veränderung auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gegenüber der Investmentgesellschaft beurteilen und geeignete Abhilfemaßnahmen festlegen.

Aktionäre der Investmentgesellschaft können sich am eingetragenen Sitz der Verwahrstelle an die Verwahrstelle wenden, um Informationen bezüglich einer möglichen Aktualisierung der vorstehend aufgelisteten Grundsätze zu erhalten.

Verschiedenes

Die Verwahrstelle oder die Investmentgesellschaft können den Verwahrstellenvertrag jederzeit mindestens drei (3) Monate im Voraus schriftlich kündigen (oder früher im Fall von gewissen Verstößen gegen den Verwahrstellenvertrag, einschließlich der Insolvenz einer Partei des Verwahrstellenvertrags). Ab dem Kündigungsdatum wird die Verwahrstelle nicht länger als die Verwahrstelle der Investmentgesellschaft gemäß des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handeln und wird deshalb keine der im Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Aufgaben und Pflichten mehr haben, noch in Bezug auf Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungsdatum ausführen muss, dem vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgeschriebenen Haftungsregime unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Liste der beauftragten Dritten werden den Anlegern auf <https://www.banquedeluxembourg.com/de/bank/corporate/rechtliche-hinweise> zur Verfügung gestellt.

Als Verwahrstelle wird BANQUE DE LUXEMBOURG alle im Gesetz von 2010 und in den anwendbaren regulatorischen Bestimmungen vorgesehenen Pflichten und Aufgaben erfüllen.

Die Verwahrstelle verfügt über keine Entscheidungsbefugnisse und hat keine Beratungspflichten betreffend der Organisation und Anlagen der Investmentgesellschaft. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister der Investmentgesellschaft und ist nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt des Verkaufsprospekts und übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen im Verkaufsprospekt und die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Investmentgesellschaft.

Die Aktionäre werden eingeladen den Verwahrstellenvertrag zu konsultieren um ein besseres Verständnis der Einschränkungen der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle zu bekommen.

11. Zentralverwaltung / Register- und Transfer- stelle

Die Funktionen der Zentralverwaltung inkl. der Fondsbuchhaltung sowie der Register- und Transferstelle wurden an die navAXX S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, delegiert.

12. Vertriebsstellen

Die Gesellschaft ernennt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Vertriebsstellen zum öffentlichen Vertrieb und Verkauf der Aktien seiner Teilfonds in allen Ländern, in welchen der öffentliche Vertrieb und Verkauf gestattet ist. Die Vertriebsstellen sind berechtigt, eine Verkaufskommission für die von ihnen vertriebenen Aktien zu ihren Gunsten zu erheben oder ganz oder teilweise darauf zu verzichten.

Die Gesellschaft kann weitere Vertriebsstellen benennen.

Die Vertriebsstelle ist berechtigt, Aktien in einer fondsgebundenen Lebensversicherung unter Berücksichtigung der nationalen gesetzlichen Bestimmungen im Vertriebsland aufzunehmen und Aktien in dieser Form öffentlich anzubieten.

13. Aktien der Gesellschaft, Nominee

Die Gesellschaft gibt Namensaktien und/oder Inhaberaktien an den verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens aus. Die Gesellschaft gibt zur Zeitthesaurierende und ausschüttende Aktien aus. Es gelten die Bestimmungen des Besonderen Teils des Verkaufsprospektes.

Mit dem Einverständnis der Gesellschaft können Namensaktien auch über eine Nomineestelle gehalten werden. Dementsprechend wird die Nomineestelle bei der Zeichnung von Namensaktien in das Register eingetragen. Jedem Aktionär steht jedoch immer die Möglichkeit offen sich direkt in das Namensregister eintragen zu lassen, indem der Aktionär die Nomineestelle beauftragt, ihm die Aktien zu übertragen. Aktionäre, die den Nomineeservice in Anspruch nehmen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie unmittelbar im Namensregister eingetragene Aktionäre und können Rücknahme- und Umtauschanträge in derselben Weise wie unmittelbar im Namensregister eingetragene Aktionäre einreichen.

Der Verwaltungsrat kann Aktienklassen („Klassen“) auflegen, die aus Aktien der Klassen ‚S‘ oder ‚P‘ und ‚A‘ bestehen können. Die Aktienklassen unterscheiden sich mindestens in der Ertragsverwendung.

Der Nettoertrag aus der Ausgabe der Aktien wird in dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds angelegt.

Der Verwaltungsrat wird für jeden Teilfonds ein separates Vermögen einrichten.

Dieses Vermögen ist mit Wirkung für die Aktionäre untereinander ausschließlich den, an dem betreffenden Teilfonds ausgegebenen Aktien zuzuordnen und wird als gesonderte Einheit behandelt, die ihre eigenen Anlagemittel, Kursgewinne und -verluste, Kosten usw. hat.

Gegenüber Dritten und insbesondere gegenüber Gläubigern haftet jeder Teilfonds nur für seine eigenen Verpflichtungen. Gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 haftet die Gesellschaft nicht insgesamt.

Sofern ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, wird dieser Vermögenswert oder die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Anteils am Netto-Inventarwert der betreffenden Kategorien zugeordnet oder auf eine andere Weise, wie sie der Verwaltungsrat umsichtig und nach bestem Wissen und Gewissen bestimmt, wobei alle Verbindlichkeiten unabhängig von dem Teilfonds, dem sie zuzuordnen sind, die Gesellschaft insgesamt binden, sofern nichts gesetzlich abweichend bestimmt oder anderes mit den Gläubigern vereinbart wurde.

Namensaktien werden in ein Register der Namensaktien eingetragen, das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren hierzu von der Gesellschaft beauftragten Personen geführt wird; die Eintragung gibt Auskunft über den Namen jedes Eigentümers der Namensaktien, über seinen Wohnsitz oder seinen von ihm gewählten gewöhnlichen Aufenthalt, wie dieser der Gesellschaft mitgeteilt wurde, über die Zahl der von ihm gehaltenen Namensaktien und über den auf jede dieser Aktien einbezahlten Betrag.

Die Eintragung des Namens des Aktionärs in das Register bildet den Nachweis seines Eigentumsrechts.

Namensaktien können auch über eine beauftragte Nomineestelle gezeichnet werden (siehe oben).

Bei Namensaktien und Inhaberaktien werden keine Zertifikate ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Sämtliche Aktien müssen vollständig einbezahlt werden, sie tragen keinen Nennwert und verleihen kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Jede Aktie der Gesellschaft verleiht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Satzung eine Stimme auf jeder Aktionärsversammlung, unabhängig davon, von welchem Teilfonds die Aktie ausgegeben wurde.

14. Ausgabe von Aktien

Von jedem Teilfonds werden Aktien zum Zeichnungspreis ausgegeben; dieser Preis wird an jedem Bewertungstag des Netto-Inventarwertes pro Aktie ("Bewertungstag") berechnet.

Sobald Teilfonds zur Zeichnung geöffnet werden, kann die Gesellschaft eine Erstzeichnungsfrist bestimmen, während deren die Aktien zu einem festen Erstzeichnungspreis, zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Ausgabeaufschläge zugunsten der Vertriebsstellen ausgegeben werden, die 5 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie nicht überschreiten darf.

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist werden die Aktien an den verschiedenen Teilfonds zu einem Zeichnungspreis ausgegeben, der auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes pro thesaurierender oder pro ausschüttender Aktie zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird. Darüber hinaus wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, welcher 5 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie nicht überschreiten darf, und die ganz oder teilweise der Vertriebsstelle oder der Gesellschaft zufließt. Bei größeren Aufträgen kann die Vertriebsstelle auf den ihr zustehenden Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise verzichten.

Der Zeichnungspreis für jede Aktie muss der Gesellschaft in der Währung des betreffenden Teilfonds innerhalb von 3 Bankarbeitstagen zufließen, anderenfalls wird der Zeichnungsantrag hinfällig.

Zeichnungsanträge, welche bei der Register- und Transferstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.

Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Es ist sichergestellt, dass die Aktien eines jeden Teilfonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert gezeichnet werden. Der Nettoinventarwert wird erst nach Order-Annahmeschluss berechnet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag zurückzuweisen oder nur teilweise anzunehmen. In diesem Fall würde die Gesellschaft bereits erhaltene Zahlungen dem Antragsteller zurücküberweisen. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, zu jeder Zeit und ohne Ankündigung die Ausgabe und den Verkauf von Aktien an jedem Teilfonds zu unterbrechen.

Im Rahmen zur Verhinderung der Geldwäsche kann die beauftragte Register- und Transferstelle der Gesellschaft bei Zeichnungsanträgen jederzeit ergänzende Informationen und die Vorlage von Dokumenten verlangen, die hinreichend Aufschluss über die Identität des Zeichners und/ oder des wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Anlagegelder geben. Zeichnungsanträge können suspendiert werden, solange diese Informationen und Dokumente nicht vorgelegt werden bzw. die Herkunft der Anlagegelder nicht geklärt werden kann.

Die Vertriebsstelle trägt Sorge, dass keine Anteile im öffentlichen Vertrieb zum Verkauf angeboten werden, ehe nicht alle Bestimmungen der Gesetze und Regeln in dem jeweiligen Land, in dem die Anteile platziert werden, erfüllt sind, insbesondere die das Angebot und den Verkauf von Anteilen betreffende Registrierung und andere Formalitäten bei den zuständigen Behörden. Die Vertriebsstelle ist nicht befugt, Kundengelder anzunehmen. Sämtliche Zeichnungsgegenwerte werden direkt auf das Konto des Fonds bei der Verwahrstelle überwiesen oder direkt von dieser per Lastschrift eingezogen.

Die Gesellschaft kann beschließen, Bruchteilaktien von Namensaktien auszugeben, sofern der Nettobetrag einer Zeichnung einen Betrag über ganze Aktien nicht erreicht und der Anleger keine Anweisung gegeben hat, ausschließlich ganze Aktien zu zeichnen. Aktienbruchteile, welche notwendigerweise auf den Namen lauten, können bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden.

Anträge auf die Zeichnung von Namensaktien, welche an die Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler gerichtet sind, müssen in jedem Fall von einer Vollmacht des Käufers begleitet werden, welche die Erteilung von Untervollmachten vorsieht.

Während einer Zeit, in welcher die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie für einen Teilfonds ausgesetzt wird, erfolgt keine Ausgabe von Aktien an diesem Teilfonds.

Weitere Einzelheiten zum Antragsverfahren sind im Besonderen Teil enthalten.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

Sofern Aktien eines Teilfonds zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind, wird dies in dem Anhang zum Verkaufsprospekt angegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aktien der Teilfonds auch an anderen Märkten gehandelt werden (Beispiel: Einbeziehung in den Freiverkehr einer Börse).

15. Rücknahme von Aktien

Nach den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hat jeder Aktionär der Gesellschaft das Recht, zu jedem Zeitpunkt von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Aktien, welche er an einem Teilfonds hält, zu fordern.

Die Aktionäre, welche die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Aktien wünschen, müssen diesbezüglich einen unwiderruflichen Antrag schriftlich an die Gesellschaft richten. Dieser Antrag muss die folgenden Angaben enthalten: die Identität und Adresse des Antragstellers, die Zahl der zurückzunehmenden Aktien, den Namen des Teilfonds, an welchem die Aktien ausgegeben sind und den Namen der Person, an welche die Zahlung gerichtet werden soll.

Der Rücknahmepreis kann nur ausbezahlt werden, wenn dem Rücknahmeantrag etwaig ausgegebene Aktienzertifikate in ordnungsgemäßer Form und die sonstigen für die Übertragung notwendigen Unterlagen beigefügt sind.

Rücknahmeanträge, welche bei der Register- und Transferstelle bis spätestens 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem Bewertungstag vorausgehenden Bankarbeitstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis an diesem Bewertungstag abgerechnet. Anträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Rücknahmepreis des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Es ist sichergestellt, dass die Aktien eines jeden Teilfonds zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zurückgekauft werden. Der Nettoinventarwert wird erst nach Orderannahmeschluss berechnet.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von dieser gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devisen eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Etwaige Kosten des Geldtransfers gehen zu Lasten des Aktionärs.

Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr zugunsten der Vertriebsstelle in der im Besonderen Teil spezifizierten Höhe. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt.

Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto.

Zurückgenommene Aktien werden annulliert.

Eine Rücknahme von Aktien an einem Teilfonds erfolgt nicht, solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie dieses Teilfonds von der Gesellschaft ausgesetzt wurde.

Sollte die Durchführung eines Rücknahmeantrages dazu führen, dass der verbleibende Aktienbesitz in einem Teilfonds geringer ist als die für diesen Teilfonds im Besonderen Teil bestimmte Mindestinvestitionssumme, ist die Gesellschaft berechtigt, alle von dem Aktionär in dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Aktien zurückzukaufen.

Falls die eingehenden Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Aktien an einem Tag, an dem die Rücknahme oder der Umtausch von Aktien erfolgen kann, 10% der im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds übersteigen, kann der Verwaltungsrat darüber hinaus für eine bestimmte Zeit und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft den Aufschub aller oder eines Teils der Rücknahme- und Umtauschanträge beschließen; grundsätzlich darf dieser Aufschub jedoch eine Dauer von 7 Bewertungstagen nicht überschreiten. Die betroffenen Anträge auf Rücknahme und Umtausch werden vorrangig vor den Anträgen, die nach dem ursprünglichen Rücknahmedatum eingehen, abgewickelt.

Falls über einen Zeitraum von 60 Kalendertagen der Gesamtwert der Netto-Inventarwerte aller ausstehenden Aktien geringer als 2,5 Mio. EURO ist, kann die Gesellschaft innerhalb von 3 Monaten alle Anleger mittels einer schriftlichen Mitteilung unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen darüber unterrichten, dass nach Ablauf der 30 tätigen Frist alle Aktien zum Netto-Inventarwert (abzüglich der geschätzten oder vom Verwaltungsrat beschlossenen und im Verkaufsprospekt dargelegten Gebühren und Kosten) des darauffolgenden Bewertungstages zurückgenommen werden.

Sofern der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds während 30 Tagen aus irgendeinem Grund unter 2,5 Mio. EURO oder dem entsprechenden Wert in EURO liegt oder sofern eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation eingetreten ist, die den jeweiligen Teilfonds betrifft und wesentliche ungünstige Auswirkungen auf die Anlagen dieses Teilfonds hat, kann der Verwaltungsrat beschließen, alle Aktien der betreffenden Aktienkategorie(n) dieses Teilfonds zu ihrem Netto-Inventarwert an dem Bewertungstag, an welchem dieser Beschluss in Kraft tritt (unter Berücksichtigung der Kurse und tatsächlich angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Realisierung der Vermögenswerte und der Liquidationskosten für die Schließung des Teilfonds) zwangsweise zurückkaufen oder den Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen OGAW gem. Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verschmelzen.

Die Gesellschaft wird, unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen, die Aktionäre der betroffenen Kategorie(n) vor dem Inkrafttreten des Zwangsrückkaufes informieren. Die entsprechende Mitteilung wird die Gründe und das Verfahren des Rückkaufs angeben. Inhaber von Namensaktien werden schriftlich unterrichtet. Die Gesellschaft wird die Inhaber von Aktien durch eine Veröffentlichung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen in Kenntnis setzen.

Eine Schließung eines Teilfonds aus anderen Gründen mit der Folge der zwangsweisen Rücknahme aller Aktien dieses Teilfonds kann nur durch eine Generalversammlung der Aktionäre dieses Teilfonds entschieden werden. Für eine solche Versammlung ist kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der auf dieser Versammlung Anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Aktien zurückzukaufen, die von nicht zum Besitz berechtigten Personen gehalten werden.

Die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Zentralverwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle befolgen die luxemburgische und europäische Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und die Finanzierung des Terrorismus (insbesondere das luxemburgische Gesetz vom 19. Februar 1973 in seiner aktuellen Fassung), das Gesetz vom 5. April 1993 in seiner aktuellen Fassung, das Gesetz vom 12. November 2004 sowie alle Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörden.

16. Umtausch von Aktien

Gemäß den Bestimmungen der Satzung und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann jeder Aktionär Aktien eines Teilfonds in Aktien eines anderen Teilfonds wechseln oder Aktien einer Kategorie, soweit ausgegeben, in Aktien einer anderen Kategorie desselben Teilfonds tauschen.

Der Umtausch von Aktien innerhalb eines Teilfonds oder zwischen verschiedenen Teilfonds kann an jedem Bewertungstag erfolgen.

Der Umtauschantrag ist vom Aktionär per Telefax oder schriftlich an die Gesellschaft zu richten. Das Verfahren und die Fristen, welche auf die Rücknahme von Aktien anwendbar sind, finden analog auf den Umtausch von Aktien Anwendung.

Ein Umtauschantrag wird ausgeführt, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen gegeben sind:

- Eingang eines ordnungsgemäß ausgefüllten Umtauschantrages bei der Domizilstelle und
- ggf. Eingang der Zertifikate für die Aktien, deren Umtausch beantragt ist, bei der Domizilstelle.

Das Verhältnis, zu welchem die Aktien umgetauscht werden, wird mit Bezug auf die jeweiligen Netto-Inventarwerte der betreffenden Aktien am nämlichen Bewertungstag bestimmt. Eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen kann dem Aktionär in der im Besonderen Teil bezifferten Höhe belastet werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass, wenn die Ausgabe- und Umtauschprovisionen des neuen Teilfonds höher ist, als die Summe der Ausgabe- und Umtauschprovisionen des alten Teilfonds, der Aktionär diesen Unterschied an die Vertriebsstelle des neuen Teilfonds zu zahlen hat. In keinem Fall kann ein Aktionär durch Kauf und Umtausch von Aktien eines Teilfonds oder einer Aktienklasse eine in der Summe geringere Ausgabegebühr erreichen, als diese durch eine direkte Anlage in einen anderen Teilfonds oder Aktienklasse angefallen wäre.

Ein Umtausch von Aktien findet nicht statt, solange die Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie an den betreffenden Aktien bzw., soweit ausgegeben, Aktienkategorien von der Gesellschaft ausgesetzt ist.

17. Bekämpfung von Market Timing und Late Trading

Der Erwerb, Verkauf oder Umtausch von Anteilen zum Zwecke des Betriebens von Market Timing, Late Trading oder ähnlichen Praktiken ist unzulässig.

Unter Market Timing versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“) innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebung und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Anteilwertes des OGA zeichnet, zurücknimmt oder umtauscht.

Die Gesellschaft erlaubt keine Praktiken, die mit Market Timing verbunden sind, da diese die Wertentwicklung des Fonds durch einen Kostenanstieg verringern und oder eine Verwässerung des Gewinns nach sich ziehen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem Anleger stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen bzw. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

Unter Late Trading versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags, welcher nach Ablauf der Frist (cut-off time) des betreffenden Tages eingegangen ist, und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Anteilwert des betreffenden Tages.

Die Gesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch auf Basis eines unbekanntes Anteilwertes erfolgt. Die Frist zur Annahme von Anträgen ist im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospektes ausdrücklich erwähnt.

18. Dividendenpolitik

Ziel der Gesellschaft ist es die Erträge auszuschütten und/ oder zu thesaurieren. Der Verwaltungsrat schlägt die Ausschüttungspolitik aus den ausschüttungsfähigen Nettokapitalerträgen und/ oder aus den realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalgewinnen nach Abzug der realisierten und/oder nicht realisierten Kapitalverluste der Hauptversammlung vor.

Die Dividendenpolitik für jeden Teilfonds ist im jeweils betreffenden Anhang unter dem Punkt „Dividendenpolitik“ definiert.

Etwaige Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Festlegung einer Dividende in der jeweiligen Währung des Teilfonds. Auf Antrag können Dividenden auch in einer anderen frei konvertierbaren Währung bezahlt werden zu den dann geltenden Wechselkursen und auf Kosten der Anleger. Dividenden werden bei Namensaktien an die im Register der Gesellschaft eingetragenen Anleger bezahlt.

Während fünf Jahren nicht geltend gemachte Dividenden verfallen und fallen demjenigen Teilfonds zu, aus welchem sie hätten ausbezahlt werden sollen.

19. Bestimmung des Netto-Inventarwertes

A. Berechnung und Veröffentlichung des Netto-Inventarwertes pro Aktie

Der Netto-Inventarwert pro Aktie wird für jeden Teilfonds unter der Verantwortung des Verwaltungsrates in der Währung des jeweiligen Teilfonds ("Teilfondswährung") berechnet.

Der Netto-Inventarwert einer Aktie eines Teilfonds berechnet sich aus dem gesamten Netto-Inventarwert aller Aktien dieses Teilfonds dividiert durch die Anzahl der ausstehenden Aktien.

Der Netto-Inventarwert pro Aktie eines Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg mit Ausnahme des 24. Dezember ("Bewertungstag") auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des vorangegangenen Bankarbeitstages und bezogen auf den Wert der von dem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte wie folgt bestimmt:

- Barguthaben und Termingelder, Sichtwechsel und Sichtforderungen, im Voraus bezahlte Auslagen, erklärte oder fällige und noch nicht eingeforderte Dividenden oder Zinsen werden zum jeweiligen Nominalwert bewertet. Sofern es sich als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert vollständig erhalten werden kann, wird der Wert unter Berücksichtigung eines Abschlages bestimmt, wie ihn die Gesellschaft für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert der entsprechenden Vermögenswerte widerzuspiegeln;
- der Wert aller Wertpapiere, welche an einer Börse gehandelt oder notiert werden, bestimmt sich nach dem anwendbaren Schlusskurs am entsprechenden Bewertungstag;
- der Wert aller Wertpapiere, welche auf einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und für das Publikum offen ist ("geregelte Markt"), gehandelt werden, bestimmt sich nach dem letzten Preis am entsprechenden Bewertungstag;
- soweit Wertpapiere am Bewertungstag nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder soweit für Wertpapiere, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Preis den wahren Wert dieser Wertpapiere nicht widerspiegelt, werden diese Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufswertes bewertet, wie er gewissenhaft und nach Treu und Glauben geschätzt wird;
- der Liquidationswert von Terminkontrakten und Optionen, welche nicht an Börsen gehandelt werden, wird nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Regeln, welche einheitliche Kriterien für jede Kontraktkategorie aufstellen, bestimmt. Der Liquidationswert von an Börsen gehandelten Terminkontrakten und Optionen wird auf der Grundlage des Schlusskurses, wie er von den Börsen, an welchen die Gesellschaft die fraglichen Verträge einging, veröffentlicht wird, festgestellt. Wenn ein Terminkontrakt nicht zum betreffenden Bewertungstag liquidiert werden konnte, werden die Bewertungskriterien im Hinblick auf den Liquidationswert eines solchen Terminkontraktes vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen festgelegt. Zinsswaps werden auf der Grundlage ihres an der Zinskurve gemessenen Wertes bewertet; alle sonstigen Vermögenswerte und

Vermögensgegenstände werden zu ihrem voraussichtlichen Realisierungswert, wie er gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen nach dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt wird, bewertet.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht auf die Währung des entsprechenden Teilfonds lauten, wird in die Währung dieses Teilfonds zum geltenden Marktkurs entsprechend der Festlegung durch die Verwahrstelle umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Umrechnungskurs gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend dem vom Verwaltungsrat aufgestellten Verfahren bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen jegliche andere Bewertungsmethode anwenden, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche Bewertung den voraussichtlichen Realisierungswert eines von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswertes besser widerspiegelt.

Im Hinblick auf jeden Teilfonds der Gesellschaft können der letzte Netto-Inventarwert pro Aktie sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis der Aktien während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft abgefragt werden.

B. Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes pro Aktie sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds die Berechnung des Netto-Inventarwertes, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien aussetzen, soweit dies mit den Bestimmungen des Artikels 12 der Satzung im Einklang steht, insbesondere wenn nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Notlage vorliegt, aufgrund welcher die Gesellschaft über Vermögensanlagen, die einer bestimmten Aktienkategorie zuzuordnen sind, nicht verfügen oder diese Vermögensanlagen nicht bewerten kann; oder wenn Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die zur Bestimmung vom Preis oder Wert der einer Aktienkategorie zuzuordnenden Vermögensanlage oder die Kurse einer Börse oder anderer Märkte außer Funktion sind*. (*Diese Aufzählung der Gründe ist beispielhaft. Sämtliche Voraussetzungen für die zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sind in der Bestimmung des Artikels 12 der aktuell gültigen Satzung aufgeführt.)

Eine solche Aussetzung wird von der Gesellschaft, wenn sie dies für angemessen hält, veröffentlicht und den Aktionären, die einen Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschantrag im Hinblick auf Aktien, deren Netto-Inventarwertberechnung ausgesetzt wurde, gestellt haben, mitgeteilt.

Während der Aussetzung der Netto-Inventarwertberechnung können Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Aktien widerrufen werden, sofern ein derartiger Widerruf bei der Gesellschaft vor Ablauf dieser Aussetzungsfrist eingeht.

20. Kosten

Jedem Teilfonds der Gesellschaft wird eine Pauschalkommission in der im Besonderen Teil bestimmten Höhe belastet. Aus dieser Kommission wird die Vergütung der Verwahrstelle- und Zentralverwaltung, des Promotors, der Domizilstellen und Transferstelle gezahlt.

Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird dem jeweiligen Teilfondsvermögen entsprechend der vertraglichen Regelung gesondert belastet.

Darüber hinaus erhält der Portfolioverwalter oder Anlageberater am Monatsende ein Entgelt, das auf der Basis des am Monatsende ermittelten jeweiligen Nettoteilfondsvermögens errechnet wird. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Regelungen des besonderen Teils sowie den vertraglichen Bestimmungen.

Darüber hinaus werden der Gesellschaft die folgenden Kosten belastet: die erfolgsabhängige Vergütung des Anlageberaters oder Portfolioverwalters, Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Registrierungsbehörden, Kosten der Zahlstellen, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen, Kosten der Veröffentlichung der Netto-Inventarwerte, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten von Ratingagenturen, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen sowie von deren Einlösung, ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien stehen, maximal jedoch 0,15% p.a. berechnet auf Basis des jeweiligen Netto-Teilfondsvolumens zum vorangegangenen Kalenderjahresende.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

Im Übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welchen Teilfonds sie auch zuzuordnen sind, verpflichten die Gesellschaft insgesamt, sofern nicht gesetzlich anderweitig bestimmt oder mit den individuellen Gläubigern keine gegenteilige Absprache besteht.

Die Kosten werden zunächst aus dem Ertrag, danach aus den realisierten oder nicht realisierten Kursgewinnen beglichen. Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der nachfolgenden Auflegung neuer Teilfonds werden anteilig aus den Vermögenswerten der verschiedenen Teilfonds des Gesellschaftsvermögens gezahlt und über die fünf folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft abgeschrieben. Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

21. Verwendung von Vergleichsindizes

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (nachfolgend die „Benchmark Verordnung“)

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei Fonds, die einen Vergleichsindex nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen Vergleichsindex verwaltet werden oder einen Vergleichsindex zur Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung (Performance Fee) verwenden, sicherstellen, dass die für den Vergleichsindex zuständigen Benchmark-Administratoren gemäß der Benchmark Verordnung in das von der europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA geführte Register aufgenommen worden sind. Das Benchmark Register ist auf der Internetseite der ESMA (<https://www.esma.europa.eu/benchmarks-register>) einsehbar.

Sollte ein Vergleichsindex verwendet werden, der nicht in das oben genannte Register eingetragen ist, wird die Verwaltungsgesellschaft einen entsprechenden Hinweis im jeweiligen Verkaufsprospekt aufnehmen.

Wird für die Berechnung einer erfolgsabhängigen Vergütung ein Vergleichsindex herangezogen und sollte dieser Vergleichsindex nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, an dessen Stelle einen alternativen Vergleichsindex zu verwenden, welcher dem ursprünglichen Vergleichsindex entspricht. Im Falle einer solchen Änderung des Vergleichsindex werden die jeweiligen Anteilinhaber mittels einer Hinweiskanntmachung über diese Änderung informiert.

Die Verwaltungsgesellschaft informiert auf Anfrage des Anlegers mittels Übermittlung eines Maßnahmenkataloges, welcher kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist, über ein Eskalationsverfahren, welches bei etwaigen wesentlichen Änderungen eines Referenzwertes oder für den Fall, dass ein Referenzwert nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, zur Anwendung kommt.

21. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft und ihrer Aktionäre

A. Steuerliche Behandlung der Gesellschaft in Luxemburg

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des luxemburgischen Rechts und der Verwaltungspraxis unterliegt die Gesellschaft keiner luxemburgischen Steuer auf ihre Einkünfte. Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) in Höhe von 0,05% pro Jahr. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar, als Bemessungsgrundlage dient das Nettovermögen der Gesellschaft am Ende des betreffenden Quartals.

Sofern ein Teilfonds oder eine Aktienklasse für die Zeichnung durch institutionelle Anleger beschränkt ist, wird das Nettovermögen dieses Teilfonds bzw. dieser Aktienklasse mit einer reduzierten "taxe d'abonnement" von jährlich 0,01% besteuert.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

In Luxemburg sind bei Ausgabe von Aktien der Gesellschaft keine Stempelsteuern und sonstigen Steuern zu entrichten, mit Ausnahme einer Steuer von EUR 1.200,-, welche einmalig bei Gründung der Gesellschaft gezahlt wurde. Realisierte oder nicht realisierte Kursgewinne auf die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen keiner Steuer in Luxemburg. Einkünfte aus Dividenden und Zinsen aus Vermögensanlagen der Gesellschaft können in den betreffenden Ländern Steuerabzügen zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen. Solche abgezogenen Steuern können nur in einzelnen Fällen zurückgefordert werden.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf der gegenwärtigen Rechtslage und Verwaltungspraxis und können Änderungen erfahren.

B. Steuerliche Behandlung der Aktionäre

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer („taxe d'abonnement“) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

In Bezug auf Teilfonds oder Anteilsklassen, die institutionellen Anleger vorbehalten sind beträgt die taxe d'abonnement 0,01% p.a.

Von der „taxe d'abonnement“ befreit sind gemäß Artikel 175 a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 der Wert an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der in Artikel 174 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds geregelten „taxe d'abonnement“ unterworfen waren.

Die Einkünfte der Teilfonds können in Ländern, in denen Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds angelegt sind, einer Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Zum 01. Juli 2005 ist die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinssteuerrichtlinie) in Kraft getreten. Ziel dieser Richtlinie ist es, die effektive Besteuerung grenzüberschreitender Zinserträge von natürlichen Personen im Gebiet der EU sicherzustellen, hierzu soll generell ein Austausch von Informationen über Zinserträge erfolgen, die an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen EU-Staat steuerlich ansässig sind. Als Zinserträge gelten auch Einkünfte aus Investmentfonds, sofern diese in den Anwendungsbereich der EU-Zinssteuerrichtlinie fallen.

Luxemburg beteiligt sich seit dem 01. Januar 2015 am Informationsaustausch über Zinserträge im Sinne der EU-Zinssteuerrichtlinie. Das entsprechende Gesetz, das Gesetz vom 25. November 2014, trat am 25. November 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Auskünfte basieren auf der derzeitigen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis und können möglichen Änderungen unterliegen.

Dem Anleger wird empfohlen, sich über etwaige gesetzliche oder steuerliche Folgen (auch bezüglich der Anwendung der EU-Zinsrichtlinie) nach dem Recht des Landes seiner Staatsangehörigkeit, seines Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthaltes zu informieren, die für Zeichnungen, den Kauf, den Besitz, die Rücknahme oder die Übertragung der Aktien von Bedeutung sein könnten und, falls angebracht, beraten zu lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere unverbindliche Informationen bezüglich der Besteuerung des Fonds und seiner Anleger in einzelnen Ländern auf Ihrer Internetseite unter dem folgenden Link veröffentlichen:

https://www.axxion.de/fileadmin/user_upload/Anlegerinformationen/Steuerliche_Hinweise.pdf

Common Reporting Standard (CRS)

Beim Common Reporting Standard (CRS) handelt es sich um einen von der OECD entwickelten, weltweiten Berichtsstandard, welcher zukünftig einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch gewährleisten soll. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „CRS-Richtlinie“) verabschiedet, die CRS-Richtlinie wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 bezüglich des automatischen Austauschs von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung umgesetzt („CRS-Gesetz“).

Das CRS-Gesetz verpflichtet die Luxemburger Finanzinstitute, Inhaber von finanziellen Vermögenswerten zu identifizieren und festzustellen, ob diese ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen zum Steuerinformationsaustausch geschlossen hat. Luxemburger Finanzinstitute melden daraufhin die Bankkontoinformationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo der Vermögensinhaber an die Luxemburger Steuerbehörden, die diese Informationen anschließend einmal jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Der erste automatische Informationsaustausch im Rahmen dieses CRS innerhalb der Grenzen der europäischen Mitgliedstaaten erfolgt bis zum 30. September 2017 für die Daten des Jahres 2016. Bei Ländern die am CRS teilnehmen, die jedoch keine EU-Länder sind, wird der automatische Informationsaustausch unter CRS je nach Land frühestens 2017 erfolgen.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurden im Jahr 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act verabschiedet und dienen der Bekämpfung von Steuerflucht durch US-Bürger.

FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, an die US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service - IRS). Sofern FFIs es versäumen ihren FATCA relevanten Informationspflichten nachzukommen, wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte US-Einkünfte dieser FFIs erhoben.

Am 28. März 2014 hat das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen ("IGA") - gemäß Model 1 - mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet um die Einhaltung von FATCA und die damit verbundene Berichterstattung zu erleichtern.

Im Rahmen der Bedingungen der IGA wird die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet sein, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen wie Erträge, Gewinne und Kontensaldo über US-Anleger (einschließlich indirekter Anlagen, die durch bestimmte passive Investmentgesellschaften gehalten werden) sowie über nicht US-amerikanische Finanzinstitute, die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen, zu übermitteln. Diese Angaben werden von den luxemburgischen Steuerbehörden an den IRS weitergeleitet.

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Bedingungen des IGA und des luxemburgischen Gesetzes vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung des IGA in luxemburgisches Recht zu erfüllen.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds aufgrund unvollständiger, unrichtiger oder nicht wahrheitsgemäßer Angaben zum FATCA-Status eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Anteilhaber sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich der FATCA-Anforderungen, die für ihre persönlichen Umstände gelten, beraten lassen.

22. Mitteilungen an die Aktionäre

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen, einschließlich zu solchen Gesellschafterversammlungen, welche über Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschließen, werden gemäß den Bestimmungen des Luxemburger Rechts in einer oder mehreren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitungen veröffentlicht und auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.rcsl.lu) offengelegt.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Aktionäre werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.axxion.lu veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch auf der elektronischen Plattform „Recueil électronique des sociétés et associations“ (www.rcsl.lu) offengelegt und im „Tageblatt“ sowie falls erforderlich in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Die jeweils gültigen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Informationen werden in den jeweils erforderlichen Medien eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 01. September und endet am 31. August.

Die Gesellschaft veröffentlicht jährlich in der Währung des betreffenden Teilfonds, in EURO, einen Rechenschaftsbericht, der den geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Gesellschaft bzw. der Teilfonds und den Bericht des Wirtschaftsprüfers enthält. Darüber hinaus veröffentlicht die Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Halbjahres einen ungeprüften Halbjahresbericht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde zum 28. Februar 2001, der erste geprüfte Jahresbericht wurde zum 31. August 2000 erstellt.

Diese Unterlagen sind kostenfrei am Sitz der Gesellschaft und bei den nationalen Vertretern erhältlich.

Die jährliche Gesellschafterversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg an dem in der Einladung angegebenen Ort, jeweils am 3. Freitag im Januar um 12.00 Uhr statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher oder Bankfeiertag in Luxemburg ist, findet die Aktionärsversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag statt.

23. Einsicht in Dokumente

Kopien der folgenden Unterlagen und Dokumente können während der regelmäßigen Geschäftszeit an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft sowie bei den jeweiligen nationalen Vertretern an deren regelmäßigen Geschäftstagen eingesehen werden:

- die Vereinbarungen über die Tätigkeiten der Verwahrstelle und Zentralverwaltung, der Verwaltungsgesellschaft sowie über die Tätigkeiten der Vertreter und Vertriebsstelle und die Vereinbarungen mit dem Portfolioverwalter.

Folgende Dokumente sind auf Verlangen kostenfrei erhältlich:

- A. die Satzung der Gesellschaft,
- B. der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen,
- C. die letzten Jahres- und Halbjahresberichte.

Anlageziele und Anlagepolitik

Der Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds investiert überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen mit dem Ziel einer langfristig überdurchschnittlichen Wertsteigerung.

Mindestens 51% des Wertes des Teilfondsvermögens werden in Kapitalbeteiligungen angelegt.

Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

Die Anlagepolitik verfolgt den Bottom-up Ansatz der Vermögensverwaltung. Die Anlagen des Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds erfolgen überwiegend in voll eingezahlte Aktien von Unternehmen, die ihren Sitz oder überwiegende Tätigkeit in anerkannten Märkten Europas, Nordamerikas oder Asien inklusive Japan haben und an einer Wertpapierbörse zugelassen sind bzw. gehandelt werden. Die Anlagen werden in denjenigen Märkten und Branchen getätigt, die auf lange Sicht den attraktivsten Kapitalzuwachs unter Berücksichtigung einer angemessenen Risikostreuung versprechen. Der Optimierung der Risikostreuung wird Rechnung getragen.

Der Teilfonds kann bis zu 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile anderer OGA des offenen Typs anlegen, soweit diese Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG sind.

Die Anlage in Geldmarktinstrumenten erfolgt nur insoweit, als solche Geldmarktinstrumente von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und deren Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in fest- und variabel verzinsliche Anleihen jeglicher Art investieren.

Obgleich die Gesellschaft nach bestem Wissen bemüht ist, die Anlageziele zu erreichen, kann hierfür keine Garantie gegeben werden. Sowohl die Inventarwerte der Aktien als auch die Erträge können steigen, aber auch fallen.

Die Wahrung des Teilfonds lautet auf Euro.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschrankungen ist der Erwerb oder die Verauerung von Optionsscheinen, Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschafte sowohl zur Absicherung gegen mogliche Kursruckgange auf den Kapitalmarkten, zu Spekulationszwecken, als auch zur effizienten Portfolioverwaltung gestattet. Bei den Basiswerten handelt es sich dabei um Instrumente im Sinne des Artikel 41(I) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Wertpapiere und Geldmarktinstrumente) oder um Finanzindizes, Zinssatze, Wechselkurse oder Wahrungen. Die Finanzindizes entsprechen den Anforderungen des Art. 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Art. 8 und 9 des Reglement Grand Ducal vom 08. Februar 2008. Bei den Finanzindizes wird sichergestellt, dass diese ausreichend diversifiziert sind. Die Indizes werden so gewahlt, dass sie eine adaquate Bezugsgrundlage fur den Markt darstellen, auf den sie sich beziehen. Des Weiteren werden die Indizes in angemessener Weise veroffentlicht. Mit dem Einsatz von Derivaten konnen aufgrund der Hebelwirkung erhohnte Risiken verbunden sein.

Weitere Angaben uber die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Allgemeine Anlageziele und Anlagebeschrankungen“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

Maximal 10% des Netto-Teilfondsvermogens kann in nicht notierte Wertpapiere und nicht notierte Geldmarktinstrumente investiert werden.

Risikoprofil

Die Investitionen eines Fonds konnen Schwankungen unterliegen und es gibt keine Gewahr, dass der Wert der gehaltenen Fondsanteile beim Verkauf dem ursprunglich eingesetzten Kapital entspricht.

Entspricht die Bezugswahrung des Investors nicht der Anlagewahrung des Fonds bzw. den Anlagewahrungen, besteht zudem ein Wechselkursrisiko.

Die Wertentwicklung des Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds wird aufgrund der Investitionen in Aktien primar durch unternehmensspezifische Veranderungen sowie anderungen des Wirtschafts- und Zinssatzumfeldes beeinflusst. Durch eine entsprechende Selektion der Anlagen wird angestrebt, die Risiken zu reduzieren.

Der Teilfonds ist fur risikobewusste Anleger empfehlenswert, die das angelegte Kapital langfristig nicht benotigen.

Risikomanagement

Methode: Commitment Approach (Ansatz uber die Verbindlichkeiten)

Anlegerprofil

Der Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds soll sowohl fur private als auch institutionelle Investoren (z. B. Versorgungskassen, Vermogensverwaltungen, Stiftungen u.a.) ein berechenbarer Investmentbaustein sein. Der Teilfonds eignet sich fur Investoren, die einen Anlagehorizont von mindestens 5-7 Jahren haben und bei uberschaubarem Risiko an der langfristig vorteilhaften Wertentwicklung der internationalen Aktienmarkte partizipieren wollen. Mit der o.g. Anlagepolitik richtet sich der Teilfonds primar an Anleger mit Referenzwahrung EURO.

Ausgabe von Aktien

Die Gesellschaft kann sowohl Namensaktien als auch Inhaberaktien an dem Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds in Form thesaurierender Aktien (P) und ausschüttender Aktien (A und S) zu einem Preis ausgeben, dessen Grundlage der Netto-Inventarwert einer Aktie am anzuwendenden Bewertungstag bildet. Zusätzlich wird ein Ausgabeaufschlag in Höhe von derzeit maximal 5 % des Netto-Inventarwertes pro Aktie erhoben. Zurzeit werden Aktien der Aktienklasse ‚P‘ ‚A‘ und ‚S‘ ausgegeben. Aktien der Aktienklasse A wurden erstmalig am 20. April 2011 ausgegeben mit Valuta 26. April 2011. Der Erstausgabepreis betrug EUR 5,00 (zzgl. etwaigem Ausgabeaufschlag).

Aktien der Aktienklasse S werden erstmalig am 02. Mai 2018 ausgegeben mit Valuta 07. Mai 2018. Der Erstausgabepreis beträgt EUR 1.000,- (zzgl. etwaigem Ausgabeaufschlag).

Zeichnungsanträge, welche bei der Register- und Transferstelle spätestens um 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis dieses Bewertungstages abgerechnet.

Bei Zahlungen, die bis zu 3 Bankarbeitstage nach der Aktienaussgabe erfolgen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Annahme des Zeichnungsantrages und das Bewertungsdatum, an dem der betreffende Nettoinventarwert je Aktie ermittelt wird, zu verschieben bis die bankseitig abgerechneten Gelder eingegangen sind.

Zeichnungsanträge, welche nach 17.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am letzten Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag eingehen, werden nach Annahme zum Zeichnungspreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge werden grundsätzlich in Betracht gezogen, wenn die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt ist.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss innerhalb von 3 Bankarbeitstagen erfolgen.

Sparpläne

Rücknahme von Aktien

Jeder Aktionär des Teilfonds hat das Recht, zu jedem Zeitpunkt die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Aktien zu fordern.

Der Rücknahmepreis wird grundsätzlich in der Währung des entsprechenden Teilfonds auf Kosten des Aktionärs ausbezahlt oder, auf Antrag des Aktionärs, in einer anderen, von dieser gewählten Währung, wobei im Zusammenhang mit dem Umtausch der Devise eventuell entstehende Kosten dem Aktionär belastet werden. Der Rücknahmepreis der Aktien kann über oder unter dem anfänglichen Wert bei Kauf oder Zeichnung liegen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert pro Aktie am betreffenden Bewertungstag. Es wird gegenwärtig keine Rücknahmekommission erhoben. Er wird grundsätzlich in Luxemburg spätestens 3 Bankarbeitstage nach dem Tag, an welchem der für die Rücknahme anwendbare Netto-Inventarwert bestimmt wurde, ausbezahlt. Zahlungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Aktionärs per Scheck an die von ihm angegebene Adresse oder durch Überweisung auf ein von ihm angegebenes Konto.

Umtausch von Aktien

Jeder Aktionär des Teilfonds kann seine Aktien ganz oder teilweise in Aktien eines anderen Teilfonds umtauschen. Der Tausch erfolgt auf der Grundlage des Netto-Inventarwertes jenes Bewertungstages, der sich bei entsprechender Anwendung der für die Ausgabe von Aktien geltenden Bestimmungen ergibt. Eine Umtauschprovision wird nicht erhoben.

Dividendenpolitik

Gemäß der Satzung der Gesellschaft, ist der Teilfonds berechtigt auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowohl ausschüttungsberechtigte Aktien als auch thesaurierende Aktien auszugeben. Gegenwärtig gibt die Gesellschaft für den Teilfonds Albrech & Cie. Optiselect Fonds thesaurierende Aktien der Aktienklasse P und ausschüttende Aktien der Aktienklassen A und S aus.

Kosten

Für die Abgeltung der mit der laufenden Betreuung der Anteilhaber verbundenen Kosten ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, aus dem Vermögen des Teilfonds eine Betreuungsgebühr von bis zu 0,32% p.a. des Teilfondsvermögens zu erhalten, die bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds ein Entgelt von bis zu 0,06% p.a. des Teilfondsvermögens (mindestens EUR 9.000,- p.a.), das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstelle erhält Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle aufgrund einer zulässigen und marktüblichen Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine Bearbeitungsgebühr der Verwahrstelle von bis zu EUR 100,- pro Standard-Wertpapiertransaktion.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 24.000,- p.a. sowie ein variables Entgelt von bis zu 0,04% p.a. des Teilfondsvermögens, das bewertungstäglich auf der Basis des Teilfondsvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Darüber hinaus fallen transaktionsabhängige Buchungsgebühren von bis zu EUR 15,- pro Transaktion an.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds eine fixe Basisgebühr in Höhe von bis zu EUR 3.000,- p.a. sowie eine transaktionsabhängige Gebühr von bis zu EUR 30,- pro Transaktion.

Die Vergütung versteht sich ggf. zzgl. Mehrwertsteuer.

Der Portfolioverwalter erhält für die Aktienklasse P ein Entgelt in Höhe von bis zu 1,00 % p.a., für die Aktienklasse A ein Entgelt in Höhe von bis zu 1,50 % p.a. und für die Aktienklasse S ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,60 % p.a. das bewertungstäglich auf der Basis des jeweiligen Aktienklassenvermögens berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt für die Aktienklassen P und A, pro Monat eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) zu erhalten, sofern eine Outperformance des um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigten Anteilwertes gegenüber der Wertentwicklung der Benchmark bestehend aus 80% MSCI All Countries World Index Net EUR (Bloombergticker: M7WD) und 20% MSCI Europe Index (Bloombergticker: MXEU) erzielt wurde und eine Wertsteigerung gegenüber der bisherigen high-watermark vorliegt.

Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 10% der Outperformance und wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.

Der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert am Ende des abgelaufenen Monats bildet die Basis für die Indizierung der Benchmark bestehend aus 80% MSCI All Countries World Index Net EUR (Bloombergticker: M7WD) und 20% MSCI Europe Index (Bloombergticker: MXEU) zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung für den darauf folgenden Monat. In einem Monat netto erzielte Wertminderungen werden auf zukünftige Monate vorgetragen, so dass eine erfolgsabhängige Vergütung erst anfällt, wenn der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilspreis am Ende eines Monats einen neuen Höchststand erreicht hat („high-watermark“).

Darüber hinaus werden der Gesellschaft die folgenden Kosten belastet:

Kosten der Anmeldung und Registrierung bei sämtlichen Regierungsbehörden, Kosten der Zahlstellen, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Kosten des Drucks und der Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte, Druck- und Verteilungskosten sämtlicher weiterer Berichte und Dokumentationen, Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, angemessene Kosten für die Werbung und solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien anfallen Kosten der Veröffentlichung der Inventarwerte, die Kosten der Rechtsberatung, Kosten von Ratingagenturen, Kosten der etwaigen Erstellung von Aktienzertifikaten und Ertragsscheinen, sowie von deren Einlösung.

Allfällige Steuern und Abgaben, die auf dem Teilfondsvermögen sowie auf Wertpapiertransaktionen des Teilfondsvermögens anfallen, werden dem Teilfonds belastet.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.

Im Übrigen werden dem Teilfondsvermögen außerhalb der beschriebenen und transparenten Gebührenstruktur keine allgemeinen Kosten belastet.

Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten, welche einen wiederkehrenden oder periodischen Charakter aufweisen, auf Schätzbasis jährlich oder für jeglichen anderen Zeitraum berücksichtigen.

Sofern eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird die Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis der jeweiligen Netto-Inventarwerte oder in anderer Weise, wie dies vom Verwaltungsrat gewissenhaft und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wird, zugeordnet. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welchen Teilfonds sie auch zuzuordnen sind, verpflichten die Gesellschaft insgesamt, sofern nicht gesetzlich anderweitig bestimmt oder mit den individuellen Gläubigern keine gegenseitige Ab-sprache besteht.

Kosten für die Auflegung, Aktivierung und Registrierung neuer Teilfonds werden ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds belastet und können über eine Dauer von fünf Jahren nach Auflegung des jeweiligen Teilfonds abgeschrieben werden.

Dauer des Teilfonds

Der Teilfonds ist für eine unbestimmte Zeit aufgelegt worden.

ISIN:	LU0107901315	(P-Aktien)
ISIN:	LU0617173314	(A-Aktien)
ISIN:	LU1732773855	(S-Aktien)

WKN:	933882	(P-Aktien)
WKN:	A1JGBC	(A-Aktien)
WKN:	A2JFRG	(S-Aktien)

Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Vertrieb der Aktien des Fonds in Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Frankfurt am Main angezeigt.

Informationsstelle

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36,
D-20095 Hamburg

Vertriebsstelle

Albrech & Cie.
Vermögensverwaltung AG
Breite Straße 161-167
D-50667 Köln

Bei der in diesem Verkaufsprospekt verzeichneten Vertriebsstelle können Aktien gezeichnet, zurückgegeben und umgetauscht werden. Die Vertriebs- und Informationsstelle ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Aktionären zu verschaffen.

Der Verkaufsprospekt, die Satzung der Investmentgesellschaft, die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*), die Jahres- und Halbjahresberichte, die sonstigen Unterlagen und Angaben sowie Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise sind bei der Informationsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) kostenlos erhältlich.

Mitteilungen an die Anleger erfolgen ebenfalls über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu). In gesetzlich vorgeschriebenen Fällen werden die Anleger darüber hinaus mittels dauerhaften Datenträgers informiert. Dies erfolgt insbesondere in folgenden Fällen:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung eines Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können,
- die Verschmelzung von Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- die Umwandlung des OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Anträge auf Rücknahmen und Umtäusche von Aktien, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, müssen an die jeweilige depotführende Stelle des Investors gerichtet werden.

Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Aktieinhaber werden direkt von der Verwahrstelle an die depotführende Stelle des Investors geleitet.

Steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, wenn Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden sollten, sondern grundsätzlich erst für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt wird. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

Hinweise für Anleger in der Republik Österreich

Diese Informationen richten sich an Investoren und potentielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den derzeitigen öffentlichen Vertrieb der Teilfonds **ADVISER I FUNDS – Albrecht & Cie. Optiselect Fonds** in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Zahl- und Informationsstelle in Österreich für in Österreich öffentlich vertriebene Fondsanteile ist die

**Schoellerbank Aktiengesellschaft
Renngasse 3
A-1010 Wien**

Ab 01.01.2019

**Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien**

Rücknahmeanträge für Anteile der in Österreich vertriebenen Teilfonds können bei der österreichischen Zahlstelle eingereicht werden. Diese wird dann auch die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahme-preises in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle vornehmen.

Der Verkaufsprospekt einschließlich Satzung, Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei den Zahl- und Informationsstelle sowie den Vertriebsstellen in der Republik Österreich für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich. Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter "Veröffentlichungen" genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen (*Key Investor Information Document*) können auf der Internetseite (www.axxion.lu) heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.axxion.lu veröffentlicht und können bei der österreichischen Zahlstelle nachgefragt werden. Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.axxion.lu) veröffentlicht.



Axxion S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Tel: +352 / 76 94 94 -1
Fax: +352 / 76 94 94 - 555
info@axxion.lu
www.axxion.lu